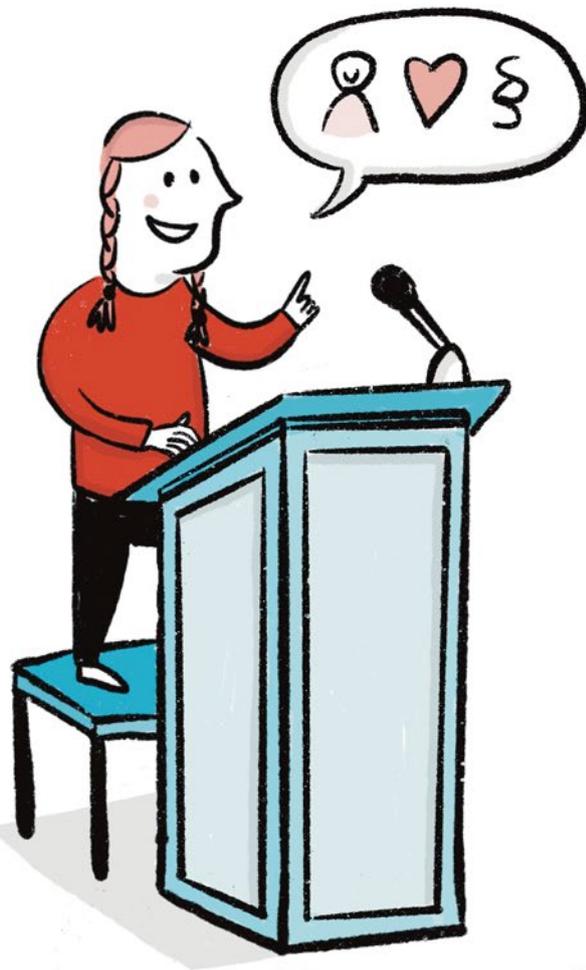


Mitbestimmung junger Menschen auf kommunaler Ebene

Handreichung zur Umsetzung des § 26a der Thüringer Kommunalordnung



Mitbestimmung junger Menschen auf kommunaler Ebene

Handreichung zur Umsetzung des § 26a der Thüringer Kommunalordnung

Inhalt

Vorwort	3
1. Einleitung	4
2. Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung junger Menschen	6
3. Zur Umsetzung des § 26a Thüringer Kommunalordnung	10
4. Erste (strategische) Schritte auf dem Weg zur Implementierung von Mitbestimmungsprozessen auf kommunaler Ebene (Leitfaden)	18
5. Praxisbeispiele aus Thüringer Kommunen	22
Literatur- und Quellenverzeichnis	28
Anhang	30
Anhang 1: Argumente für die Beteiligung von jungen Menschen in kommunale Entscheidungsprozesse	30
Anhang 2: Mitbestimmungsstandards in Thüringen	31
Anhang 3: Link-Liste aktueller Hauptsatzungen/ Hauptsatzungsänderungen in Thüringer Kommunen (Auswahl)	33
Anhang 4: Beispielsatzungen von Jugendgremien (Auswahl)	34

Vorwort

von Helmut Holter



Liebe Thüringerinnen und Thüringer,

vor über 30 Jahren hat sich die Bundesrepublik durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, die Rechte von Kindern zu stärken und nachhaltig in ihren Strukturen zu verankern. Kinder und Jugendliche sollen bei ihrer Entwicklung hin zu verantwortungsvoll handelnden Menschen unterstützt werden. Dazu sollen sie vor möglichen Gefahren geschützt und ihnen zugleich Kompetenzen vermittelt werden, die sie in die Lage versetzen, herausfordernde Situationen zu bewältigen. Indem sie Schritt für Schritt Verantwortung übernehmen und am familiären, schulischen oder auch gesellschaftlichen Leben partizipieren, wird ihre Entwicklung hin zu einer mündigen Bürgerin und einem mündigen Bürger gefördert.

Das ist wahrlich keine leichte Aufgabe und bedarf vieler Mitstreiterinnen und Mitstreiter, die sich diesem Anliegen widmen. Ein wichtiger Akteur ist dabei die Kommune selbst. Sie kann als „Entwicklungslabor“ für demokratisches Bewusstsein verstanden werden. Hier lernt der junge Mensch, um es mit den Worten von Gerald Hüther zu sagen, „worauf es im Leben ankommt, wie man gemeinsam mit anderen sein Leben gestaltet und Verantwortung übernimmt“.

Auch in Thüringen hat sich in den vergangenen Jahren so einiges getan, um die Rechte von jungen Menschen zu stärken. 2019 wurde die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen verabschiedet. Daraus folgten die Änderungen des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes und des Schulgesetzes, in denen die Rechte von Kindern und

Jugendlichen gestärkt wurden. Am 1. April 2021 trat der Paragraph 26a in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in Kraft und trug damit den zunehmenden Debatten zur „Mitbestimmung von jungen Menschen“ Rechnung. Er richtet sich direkt an die Kommunen und fordert alle Akteurinnen und Akteure auf kommunaler Ebene auf, Kinder und Jugendliche in ihre Planungsprozesse einzubeziehen. Dies führte zu einer Intensivierung der gesellschaftlichen und politischen Fokussierung auf die Thematik der Kinder- und Jugendpartizipation. Fragen nach der inhaltlichen, rechtlichen und organisatorischen Form der Umsetzung von Mitbestimmungsprozessen auf kommunaler Ebene sowie dem damit verbundenen Mehrwert sowohl für die Kommune selbst als auch für die junge Generation sind Bestandteil der vor Ort stattfindenden Debatten. Seit Sommer 2021 steht zudem die Servicestelle Mitbestimmung den Kommunen als Ansprechpartnerin hinsichtlich Fortbildungs-, Vernetzungs- und Beratungsangeboten zur Verfügung.

Die vorliegende Handreichung soll den kommunalen Akteurinnen und Akteuren als Hilfestellung bei der Implementierung von Mitbestimmungsprozessen dienen und Antworten auf zentrale Fragestellungen geben. Sie richtet sich folglich an alle Akteurinnen und Akteure aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft der Kommunen in Thüringen, die sich mit dem Thema Mitbestimmung junger Menschen auseinandersetzen.

Ich danke allen Beteiligten, die sich für eine gelebte Mitbestimmungskultur junger Menschen in ihrer Kommune stark machen. Danke für Ihr Engagement. Danke für Ihren Innovationswillen. Danke für Ihre Bereitschaft, über den Tellerrand hinaus zu blicken. Indem Sie die Beteiligung der jungen Generation als Querschnittsaufgabe behandeln, tragen Sie aktiv zur Weiterentwicklung ihrer Kommune und damit zu einem ansprechenden Lebensumfeld bei. Ich wünsche Ihnen weiterhin gutes Gelingen bei dem Aufbau und der Umsetzung von Mitbestimmungsprozessen vor Ort und möchte Sie gleichzeitig dazu ermutigen, Ihre Erfahrungen mit Gleichgesinnten auszutauschen und zu reflektieren.

HELMUT HOLTER
Thüringer Minister für Bildung, Jugend und Sport

1. Einleitung

In den vergangenen Jahren wurde das Thema Mitbestimmung junger Menschen¹ in der Thüringer Fachöffentlichkeit verstärkt in den Fokus gerückt. Herausforderungen wie die demografische und soziale Entwicklung sowie der steigende Fachkräftemangel haben viele Kommunen dazu veranlasst, sich damit auseinanderzusetzen, wie sie für ihre Einwohnerinnen und Einwohner attraktiv bleiben und gegebenenfalls für potenzielle Fachkräfte als vielversprechender Arbeits- und Wohnort in Frage kommen. Dabei spielen die sogenannten weichen Standortfaktoren wie Familien-, Kinder- und Jugendfreundlichkeit sowie eine gute Infrastruktur eine zentrale Rolle.

Des Weiteren ist die Beteiligung junger Menschen in einer demokratischen Gesellschaft als Grundrecht zu verstehen, das sich in verschiedenen Rechtsbereichen wiederfindet. Die jeweilige Kommune steht bei ihren strategischen Fachplanungen – sei es beispielsweise im Bereich der Jugendhilfe-, Bildungs- oder Verkehrsplanung – vor der Herausforderung, die Bedürfnisse aller Einwohnerinnen und Einwohner in jeder Altersgruppe sowie sozialer und ethnischer Herkunft zu berücksichtigen.² Demokratie lebt vom Mitmachen und Mitbestimmen und beginnt im unmittelbaren Lebensumfeld jeder Einwohnerin und jedes Einwohners – ob jung oder alt. Dabei zu berücksichtigen ist, dass junge Menschen zunächst nur auf eingeschränkte Beteiligungsmöglichkeiten zurückgreifen können.

So ist das aktive und passive Wahlrecht beispielsweise vom jeweiligen Alter der Wählenden und Kandidierenden abhängig (siehe Kapitel 1)³. Während der Kindheit und Adoleszenz sammelt die junge Generation Kompetenzen, welche sie auf ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben vorbereiten sollen. Vor diesem Hintergrund gilt es, die junge Zielgruppe für demokratische Entscheidungsprozesse auf kommunaler Ebene zu interessieren und zu sensibilisieren. Dies bedarf einer intensiven fachlichen Begleitung von Seiten der Kommune.

Die Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen (2019) versteht unter „Mitbestimmung“, jungen Menschen „ein Höchstmaß an tatsächlicher Mitentscheidung in unterschiedlichen Lebenssituationen zu ermöglichen sowie ihnen Teilhabe an Entscheidungsmacht einzuräumen“. Damit stellt sie einen hohen Anspruch an die Etablierung und den Ausbau der Beteiligungsmöglichkeiten in Thüringen und fordert zugleich, dass diese Angebote nicht vom jeweiligen Wohnort abhängig sein dürfen. Einige Kommunen haben bereits vielfältige Erfahrungen in diesem Themenfeld gesammelt. Andere stehen am Anfang des Prozesses. Die unterschiedlichen Ausgangslagen machte die Studie „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Thüringer Kommunen. Bestandsaufnahme“ im Zeitraum von Ende 2019 bis Anfang 2020 deutlich. In dieser wurden alle Thüringer Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen sowie alle Landkreise zu Erfahrungen und Plänen im Bereich der Mitbestimmung junger Menschen befragt (Lakemann 2020).

Die Befragung konnte Rückmeldungen aus 118 Landkreisen und Gemeinden erreichen. Von den befragten Kommunen wurde ein Drittel als mittelmäßig aktiv und gut ein Viertel als hoch engagiert im Bereich der Mitbestimmung junger Menschen eingeschätzt. Ein Fünftel wurde als sehr hoch aktiv eingestuft. Die Kommunen nannten häufig die Bereiche Freizeit, Entwicklung des ländlichen Raums oder Natur, Umwelt und Verkehr als zukünftige Beteiligungsthemen.

Mit der Einfügung des § 26a in die ThürKO im April 2021 hat der Gesetzgeber die Belange junger Menschen auch in kommunalen Angelegenheiten stärker in den Fokus gerückt. Auch die Gemeinden, die sich zuvor weniger um die Beteiligung junger Menschen gekümmert haben, sind nun dazu aufgefordert, Kinder und Jugendliche bei kommunalen Planungen und Vorhaben, welche deren Interessen betreffen, angemessen zu beteiligen. Dazu sollen geeignete Verfahren entwickelt und allgemeine Regelungen in der Hauptsatzung verankert werden.

¹ In der vorliegenden Handreichung werden die Begriffe Mitbestimmung und Beteiligung synonym verwendet. Jedoch sei festgehalten, dass der Begriff Mitbestimmung im Sinne der Landesstrategie Mitbestimmung einen weitreichenden Anspruch an Beteiligung formuliert.

² Eine Aufstellung mit Argumenten, welche für die Beteiligung junger Menschen an kommunalen Planungsprozessen sprechen, finden Sie im Anhang 1.

³ Unter „aktivem Wahlrecht“ versteht man das Recht, bei einer Wahl wählen zu können, während man unter „passivem Wahlrecht“ das Recht versteht, sich selbst zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden.

Durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „angemessen“, „geeignet“ oder „Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren“ wurde den Gemeinden ein großer Gestaltungsspielraum belassen. Zugleich bietet dies auch Raum für die Auslegung des § 26a ThürKO. Die vorliegende Handreichung möchte daher nach einer allgemeinen Einführung in die rechtlichen Grundlagen der Mitbestimmung junger Menschen auf internationaler, nationaler, Landes- und kommunaler Ebene den Fokus auf § 26a ThürKO legen und fachlich kommentieren. Zudem soll den Leserinnen und Lesern dieser Handreichung ein praktischer Leitfaden mit zentralen Schritten der Implementierung von Mitbestimmungsmöglichkeiten an die Hand gegeben werden. Abschließend werden sechs Praxisbeispiele aus Thüringer Kommunen erläutert. Es handelt sich hierbei um eine erste Hilfestellung, an die das individuelle Vorgehen der Gemeinde angepasst und weiterentwickelt werden sollte.

*Für weiterführende Fragen steht Ihnen die **Servicestelle Mitbestimmung** gern beratend zur Verfügung.*



Meilensteine in Thüringen:

2017: Landtagsbeschluss „Eigenständige Jugendpolitik für Thüringen“ (Drucksache 6/4573)

2019: Landtagsbeschluss „Grundlagen einer eigenständigen Jugendpolitik“ (Drucksache 6/6893)

2019: Kabinettsbeschluss der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen

2020: Befragung „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Thüringer Kommunen. Bestandsaufnahme“

2021: Einrichtung der Servicestelle Mitbestimmung im Landesjugendamt

2021/2022: Implementierung eines Jugend-Checks in Thüringen als dreijähriges Modellprojekt



2. Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung junger Menschen

Zusammenfassung:

- Auf internationaler Ebene schafft die UN-Kinderrechtskonvention für die Vertragsstaaten eine allgemeingültige Handlungsgrundlage für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Mit der Ratifizierung der Konvention im Jahr 1992 hat sich Deutschland der Umsetzung der verankerten Kinderrechte verschrieben – einschließlich der Prämisse, die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei allen Maßnahmen, die sie betreffen, zu berücksichtigen (Art. 12 UN-KRK).
- Auch die Europäische Union in ihrer Grundrechte Charta (Art. 24 GRC) sowie der Europarat in seiner Kinderrechtstrategie widmen sich dem Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Auf nationaler Ebene greifen das Baugesetzbuch und das achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) das Thema Kinder- und Jugendbeteiligung auf.
- In Thüringen wurden die Beteiligungs-/Mitbestimmungsrechte von Kindern und Jugendlichen u. a. im Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (§§ 2, 5, 9, 15a ThürKJHAG) und im Thüringer Schulgesetz (§§ 25, 28, 38 ThürSchulG) gestärkt.
- Kinder und Jugendbeteiligung ist auf kommunaler Ebene in der Thüringer Kommunalordnung im § 26a „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ verankert.

Internationale Ebene & Europäische Ebene

UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK)⁴

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention 1992 hat sich Deutschland zur gesetzlichen Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene verpflichtet. Im Artikel 12 der Konvention sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wie folgt geregelt:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

„(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Nach Artikel 12 der Kinderrechtskonvention müssen folglich alle Kinder und Jugendlichen, die von einer Maßnahme betroffen sind, nach ihrer Meinung gefragt werden. Diese ist von den Entscheidungsträgerinnen und -trägern unter Berücksichtigung des Kindeswohls als vorrangiges Rechtsgut (Artikel 3 UN-KRK⁵) zu berücksichtigen.

⁴ Die UN-Kinderrechtskonvention wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet (Deutsches Kinderhilfswerk 2019: 12). Die Konvention gilt in den Staaten, welche das Abkommen unterzeichnet haben, für die Zielgruppe der jungen Menschen bis 18 Jahre (s. ebd.).

⁵ „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“



Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon 2009 hat sich Deutschland ebenfalls zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verpflichtet. Im Artikel 24 der Charta sind die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen folgendermaßen verankert:

„(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.

„(2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Kinderrechte-Strategie des Europarates (2022 – 2027)

Die Strategie „Kinderrechte in Aktion: von kontinuierlicher Umsetzung zu gemeinsamer Innovation“ hat die Sofia-Strategie (2016-2021) abgelöst. In beiden Strategiepapieren ist das Recht auf Beteiligung von Kindern Bestandteil der festgehaltenen Schwerpunktbereiche (Deutsches Kinderhilfswerk 2022 [html-Dokument]).

Bundesebene

(Keine) Kinderrechte im Grundgesetz⁶

Nach wie vor steht die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz aus. Ein entsprechender Gesetzesentwurf, welcher im Januar 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde, erhielt im parlamentarischen Verfahren keine verfassungsgebende Mehrheit (BMFSFJ 2022 [html-Dokument]). Gemäß dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislatur möchte die Bundesregierung sich erneut dieser Thematik widmen (s. Koalitionsvertrag 2020 [html-Dokument]).

Baugesetzbuch (BauGB)

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bauplanung ist in § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch festgehalten. So ist die Öffentlichkeit, zu der die Kinder und Jugendlichen explizit gehören, über mögliche Auswirkungen zu informieren und bei der Stadt-/Kreisplanung einzubeziehen. Dazu muss ihnen „Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“ gegeben werden.

⁶ Kinder sind Trägerinnen und Träger aller Grundrechte und gelten gleichzeitig als besonders schutzbedürftig. Durch die ausdrückliche Verankerung der Rechte der Kinder im Grundgesetz sollen diese sichtbarer gemacht und der UN-Kinderrechtskonvention Rechnung getragen werden (BMFSFJ 2022 [html-Dokument]).

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Im SGB VIII können drei Ebenen unterschieden werden, die das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Beteiligung an den sie betreffenden Entscheidungen festschreiben (vgl. IJAB e.V. 2022 [html-Dokument])⁷ :

- Rechte der Selbstbestimmung (z. B. §§ 1, 5 Abs. 1, 8, 8a, 9a SGB VIII)

Gemäß § 8 SGB VIII sind „Kinder und Jugendliche [...] entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Dabei ist ihr Entwicklungsstand zu berücksichtigen und die zunehmende Fähigkeit zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln“. Dies muss „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ erfolgen.

- Rechte der Beteiligung an der Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in einzelnen Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen (z. B. §§ 4a Abs. 1, 9 Nr. 2, 11, 36 SGB VIII)

Laut § 9 Nr. 2 SGB VIII ist bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben „die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln“ zu beachten.

- Rechte der Beteiligung an der Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen (z. B. §§ 4a, 12, 71, 80 SGB VIII)

Die öffentlichen Träger sind entsprechend des § 80 Abs. 1 SGB VIII dazu verpflichtet, im Rahmen der Jugendhilfeplanung „den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (...) zu ermitteln“.

Landesebene

Thüringer Verfassung (ThürVerf)

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 ThürVerf haben „Kinder und Jugendliche [...] das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung“ und sind vor „körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung und Gewalt zu schützen“.

Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (ThürKJHAG)

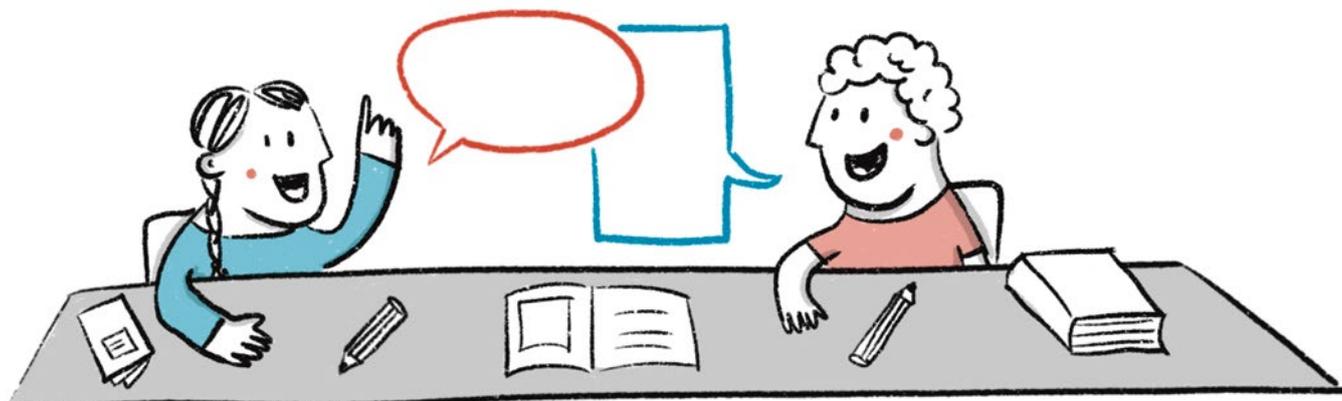
Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wurden auch im ThürKJHAG gestärkt. Dazu gehören Maßnahmen wie die „jugendgerechte Ausgestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses“ (§ 2 ThürKJHAG), die Entsendung von jungen Menschen als beratende Mitglieder in den (Landes-) Jugendhilfeausschuss (§ 5, 9 ThürKJHAG) sowie die explizite Verankerung der Beteiligung und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten „in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet und auf ihre Rechte hingewiesen werden“ (§ 15a ThürKJHAG).

Zudem sollen gemäß Absatz 2 unter anderem „Kinder und Jugendliche [...] in angemessener Weise an der Jugendhilfeplanung sowie allen weiteren ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen beteiligt werden. Hierzu sollen geeignete Verfahren entwickelt und durchgeführt werden“ (Ebd.).

Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG)

Auch im ThürSchulG wurden die (Mitwirkungs-)Rechte der Schülerinnen und Schüler gestärkt (§ 25 ThürSchulG) und die Bildung eines Klassenrates ermöglicht (§ 28 ThürSchulG). Des Weiteren wurde den Schülerinnen und Schülern ein Vetorecht auf der Schulkonferenz eingeräumt (§ 38 ThürSchulG).

⁷ Eine Übersicht der rechtlichen Bestimmungen im SGB VIII zur Beteiligung junger Menschen ist folgender Webseite zu entnehmen: <https://www.kinder-jugendhilfe.info/strukturen/leit-orientierungen-und-verfahrensprinzipien/partizipationsrechte-im-sgb-viii-konkret> (abgerufen am 22.08.2022).



Kommunale Ebene

In Thüringen haben junge Menschen ab 16 Jahren ein aktives Wahlrecht bei Kommunalwahlen (§ 1 Abs. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG).

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) räumt die Möglichkeit eines Bürgerentscheides (§ 17 ThürKO) oder eines Einwohnerantrages (§ 16 ThürKO) ein. Das Nähere hierzu regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

In Thüringen sind junge Menschen ab 16 Jahren stimmberechtigt bei Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie am Tag des Bürgerentscheids (§ 2 Abs. 1 ThürEBBG i. V. m. §§ 1 und 2 ThürKWG⁸). Stimmberechtigt bei Einwohneranträgen sind außerdem Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tage der Unterzeichnung des Antrags das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 2 Abs. 2 ThürEBBG).

Gemäß § 27 Abs. 5 ThürKO können wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu Ausschusssitzungen hinzugezogen werden. Wahlberechtigt sind nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKWG. Deutsche und Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU, die am Wahltag 16 Jahre sind. Folglich können auch Jugendliche ab 16 Jahre als Sachkundige in Ausschüssen agieren.

Im April 2021 trat der § 26a in der Thüringer Kommunalordnung in Kraft, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.“⁹

Es handelt sich hierbei um eine Soll-Vorschrift, von der die Gemeinden nur in begründeten Fällen abweichen dürfen.¹⁰

In diesem Zusammenhang können die Gemeinden Rede-, Vorschlags-, und Stellungnahmerechte für Kinder und Jugendliche regeln.

Wie in den anderen Bundesländern gibt es auch in Thüringen kein Antrags- oder Stimmrecht für Kinder und Jugendliche in der Gemeindevertretung. Dies kann auch nicht durch die Geschäftsordnung oder Satzung eingeräumt werden.¹¹

Budgets für Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien können von der Gemeinde eingerichtet werden, wobei die abschließende Entscheidung bei der Gemeindevertretung liegt (ebd.: 67-68).

⁸ Thüringer Kommunalwahlgesetz.

⁹ Die Interessen von Kindern und Jugendlichen können in kollektiver Form, beispielsweise durch die Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums, gebündelt und in kommunale Prozesse eingebunden werden (s. Deutsches Kinderhilfswerk 2022a: 67). Eine detailliertere und inhaltlich vertiefte Auseinandersetzung mit dem § 26a ThürKO folgt im Kapitel 3. Weitere Informationen zu Jugendbeteiligungsgremien finden Sie unter https://www.kinderrechte.de/fileadmin/DKHW_BR_Kinder_final_Web.pdf und beim Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen (www.dkjgthueringen.de).

¹⁰ Liegen keine besonderen Gründe vor, die ein Abweichen von der Soll-Vorschrift rechtfertigen, kann dies rechtswidrig sein und von der Rechtsaufsicht bemängelt werden.

¹¹ Sonderregelungen für Stimmrechte in Ausschüssen, die auch Minderjährige einschließen, sind in Niedersachsen und Sachsen zu finden (s. Deutsches Kinderhilfswerk 2022a: 55, 63).

3. Zur Umsetzung des § 26a Thüringer Kommunalordnung

Zusammenfassung:

- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist ein Querschnittsthema. Dies spiegelt sich in der Vielfalt der Themen wider, die für Kinder und Jugendliche von zentralem Interesse sind (z. B. Digitalisierung, Verkehrsplanung, Umweltschutz, Freizeitangebote).
- Die Beteiligungsmöglichkeiten sollten in den Strukturen vor Ort nachhaltig verankert werden, um die Interessen junger Menschen aktiv in kommunale Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- Die nachhaltige Implementierung von Beteiligungsstrukturen setzt personelle und finanzielle Ressourcen in der Kommune voraus.
- Die weiterführenden Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu Beteiligungsformaten sollten niedrigschwellig und in einfacher Sprache vorgehalten werden.
- Die Beteiligung sollte sich an der Lebensrealität und den Bedürfnissen der jungen Generation orientieren. Das schließt mit ein, diese bei der Entwicklung etwaiger Verfahren/ Formate zu beteiligen.
- Um möglichst viele junge Menschen anzusprechen, wird empfohlen, verschiedene Beteiligungsformate zu kombinieren. Dies gilt auch für analoge und digitale Formate.

Im Folgenden soll § 26a ThürKO näher beleuchtet und zentrale Fragestellungen zur inhaltlichen Ausgestaltung diskutiert werden, um ein besseres Verständnis für die Umsetzung des Paragraphen zu erhalten.

„Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die **[1] Interessen von Kindern und Jugendlichen** berühren, diese **[2] in angemessener Weise** beteiligen. Hierzu **[3]** entwickelt die Gemeinde **geeignete Verfahren**. **[4]** Das Nähere regelt die **Hauptsatzung**.“ (§ 26a ThürKO)

[1] Gemäß § 26a ThürKO sind die Gemeinden angehalten, Kinder und Jugendliche gemäß ihren Interessen in kommunale Planungen und Vorhaben einzubeziehen.



Leitfrage(n)

- ▶ Von welcher Altersgruppe wird gesprochen, wenn die Rede von „Kindern und Jugendlichen“ ist? Gibt es eine Altersgrenze?
- ▶ Welche kommunalen Themen berühren die Interessen von Kindern und Jugendlichen?
- ▶ Wo und bei welchen Themen können Kinder und Jugendliche in kommunale Planungsprozesse einbezogen werden?

Inhaltliche Erläuterung(en)

Kinder und Jugendliche

Widmet man sich dem Thema „Beteiligung junger Menschen“ kommt unweigerlich die Frage nach der zu beteiligenden Altersgruppe auf. Der UN-KRK folgend, geht es in diesem Kontext vorrangig um Kinder und Jugendliche als Kollektiv oder Gruppe (vgl. Böttner 2022: 2). Im Artikel 1 definiert die UN-KRK ein Kind als „Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ und knüpft die Beteiligungsrechte in Artikel 12 an die Fähigkeit des Kindes „sich eine eigene Meinung zu bilden“ (Reife und Einsichtsfähigkeit des Kindes)¹².

Die Landesstrategie „Mitbestimmung junger Menschen“ (2019) definiert die Zielgruppe in Anlehnung an das SGB VIII als „junge Menschen im Alter bis 27 Jahre“¹³.

Interessen von Kindern und Jugendlichen

„Interesse“ kann als „Ausdruck einer bestimmten Lebenslage und Lebenserfahrung“ verstanden werden (Liebel 2015: 70). Wobei verschiedene Interessen indirekt oder im bloßen Handeln zum Ausdruck gebracht werden können. Sie beziehen sich stets auf bestimmte Gegenstände oder Gegebenheiten (ebd.).

Junge Menschen haben ein Interesse daran, sich in die Gestaltung ihrer Lebenswelt einzubringen. Es gilt zu beachten, dass Erwachsene die Interessenlagen von jungen Menschen nur eingeschränkt einschätzen können, da Interessen stets auch eine Frage der Perspektive sind (ebd.: 68ff.).

Die Erhebung der spezifischen Interessen von jungen Menschen setzt eine transparente, dem Alter- und Reifegrad entsprechende Kommunikation voraus. Ausschlaggebend für die Eruiierung kann das Handeln der jeweiligen Zielgruppe, wie auch konkrete Aussagen zu spezifischen Fragestellungen sein (ebd.: 66). Die Gemeinde ist daher gefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche einen Austausch mit jungen Menschen nachhaltig ermöglichen. Ein zentrales Anliegen bei diesem Prozess sollte es sein, der jungen Zielgruppe zu vermitteln, dass ihre Anliegen ernst genommen werden, legitim sind und sie bei der potentiellen Umsetzung von Projekten reell berücksichtigt werden (ebd.).

¹² Böttner (2022) diskutiert in seiner Abhandlung „Jugendbeteiligung im Thüringer Kommunalrecht“ über eine zulässige und angemessene Alters-Untergrenze für die Zielgruppen an Mitbestimmungsprozessen. In Anknüpfung an bestehende rechtliche Handhabe beispielsweise bei Fragen der religiösen Gesinnung (§ 5 RelKErzG) oder der Einbeziehung von Schülerinnen und Schülern in schulische Angelegenheiten ab der fünften Klassenstufe (§ 38 ThürSchulG) kommt Böttner (2022) schließlich zu dem Ergebnis, dass eine „untere Altersgrenze von zwölf Jahren für formalisierte Beteiligungsstrukturen“ angemessen ist, wobei die Beteiligung jüngerer Kinder vom jeweiligen Prozess nicht auszuschließen ist (Böttner 2022: 2). Auch die Altersobergrenze wird im Folgenden einer kritischen Analyse unterzogen.

¹³ Die Autorinnen und Autoren waren sich der großen Altersspanne mit samt ihren spezifischen Voraussetzungen bei der Umsetzung der Mitbestimmungsprozesse in Thüringen bewusst. Daher setzt die Landesstrategie auch den Schwerpunkt zunächst auf die Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen (s. Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen 2019: 14).

Doch welche Bereiche und Themen sind für junge Menschen auf kommunaler Ebene von Belang? Allgemein gilt: Das Thema Mitbestimmung junger Menschen ist ein Querschnittsthema, welches nicht allein den Bereich Schule oder Jugendhilfe umfasst. Auch muss die Zielgruppe nicht immer direkt betroffen sein. Folgende Themenbereiche können von besonderem Interesse für die junge Generation sein¹⁴:

- Umweltschutz, Mobilität und Digitalisierung (vgl. Kinder-Stärken e.V. 2018: 8)
- Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung, Stadtentwicklung und Kreisplanung
- Haushaltsplanung
- Gestaltung öffentlicher Räume (bspw. Grünanlagen, Baulücken)
- Freizeit-, Kultur- und Sportangebote, Angebots-/ Bedarfs-ermittlung (bspw. in Einrichtungen der Jugendhilfe, Schule, Vereinen)

Handlungsempfehlungen



- ▶ Die Beteiligung von jungen Menschen ist als Querschnittsthema auf kommunaler Ebene zu verankern. Dies spiegelt sich in der Vielfalt der Themen wider, bei denen die junge Generation aktiv einbezogen werden sollte.
 - Sensibilisierung der Verwaltungsfachkräfte für relevante Themen (ggf. durch Check-Liste, Verwaltungsleitfaden)
- ▶ Damit junge Menschen sich eine eigene Meinung zu kommunalen Themen bilden können, werden die relevanten Informationen niedrigschwellig mit der Öffentlichkeit geteilt.
 - D. h. die Informationen werden in einfacher Sprache auf der Webseite der Gemeinde und ggf. auf anderen Kommunikationskanälen (z. B. Social Media, Flyer) zur Verfügung gestellt.
- ▶ Junge Menschen haben die Möglichkeit, ihre eigenen Interessen an kommunale Vertreterinnen und Vertreter heranzutragen und Vorschläge oder Bedenken zu bestehenden kommunalen Fragestellungen anzubringen und werden hier mit den eigenen Themen ernstgenommen. Die Angebote sollten kinder- und jugendgerecht ausgestaltet sein. Es eignen sich hierzu beispielsweise Kummerkästen, Sprechstunden der Kinderbürgermeisterin/ des Kinderbürgermeisters.
- ▶ Kommunale Themen können einerseits durch die junge Zielgruppe selbst (peer-to-peer) als auch durch kommunale Vertreterinnen und Vertreter an die junge Generation herangetragen werden (bspw. durch eine hauptamtliche Kinder- und Jugendbeauftragte/ einen hauptamtlichen Kinder- und Jugendbeauftragten).

Literaturhinweise/ Links

Böttner, Dr. Robert (2022): Jugendbeteiligung im Thüringer Kommunalrecht, in: Thüringer Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung: Ausgabe 11/2022.

[Deutsches Komitee für UNICEF e.V. \(2022\): Die UN-Kinderrechtskonvention.](#)

Liebel, Manfred (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

¹⁴ Es handelt sich hierbei nicht um eine abschließende Aufzählung.

[2] Kinder und Jugendliche sind laut § 26a ThürKO in angemessener Weise an den Planungen und Vorhaben der Gemeinde zu beteiligen.



Leitfrage(n)

- ▶ Was beutet Kinder und Jugendliche in „angemessener Weise“ an kommunalen Entscheidungsprozessen zu beteiligen?

Inhaltliche Erläuterung(en)

Im Artikel 12 UN-KRK ist das Recht des Kindes verankert, sich entsprechend seines Entwicklungsstandes, in die es betreffenden Angelegenheiten einzubringen – ob unmittelbar oder durch eine/n Vertreter/in. Diese Prämisse ist ebenfalls im § 8 SGB VIII zu finden. Jedoch ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nicht allein auf eine Anhörung dieser Zielgruppe zu beschränken. So sind geeignete Strukturen und Verfahren zu entwickeln, um die Meinungen und Interessen von jungen Menschen adäquat und nachhaltig in kommunale Entscheidungs-

prozesse zu implementieren (vgl. KinderStärken e.V. 2018: 9). Das Alter der jungen Menschen darf jedoch nicht als alleinige Voraussetzung für die Einstufung des jeweiligen Beteiligungsprojektes als „angemessene Beteiligung“ dienen. Vielmehr sind verschiedene Faktoren – unabhängig vom biologischen Alter – zu berücksichtigen. So können auch gewonnene Erfahrungen sowie die soziale Umwelt und das Ausmaß an Unterstützung Einfluss darauf nehmen, ob und wie junge Menschen ihre Meinung bilden und sich in ihrer Lebenswelt engagieren (vgl. ebd.).

Handlungsempfehlungen



- ▶ Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten sollten in der Kommune kind- und jugendgerecht aufbereitet werden.
- ▶ Die Beteiligungsstrukturen sollten sich stets an den Interessen und Bedarfen von jungen Menschen orientieren.
- ▶ Die Meinungen und Interessen der jungen Menschen sollten aktiv durch die Verwaltung und Politik eingeholt werden (z. B. Kinder- und Jugendbefragung, Jugendhearings/ -konferenzen, Dorfgespräche). Wichtig ist an dieser Stelle, die jungen Menschen dort abzuholen, wo sie sich oft aufhalten (z. B. in der Schule).
- ▶ Eine fachliche und pädagogische Begleitung der jungen Menschen in den Beteiligungsstrukturen sollte gegeben sein.

Literaturhinweise/ Links

[Deutsches Kinderhilfswerk \(Hrsg.\) \(2009\): Strategien und Grundformen der Partizipation. Überblick und Systematisierungsversuch.](#)

[3] Die Gemeinde ist gemäß § 26a ThürKO angehalten, geeignete Verfahren zu entwickeln.



Leitfrage(n)

- ▶ Was sind geeignete Verfahren? Wie können diese gestaltet werden?
- ▶ Wer sollte bei der Implementierung dieser Verfahren einbezogen werden?
- ▶ Wie wird das Verfahren in die Strukturen eingebunden?

Inhaltliche Erläuterung(en)

Jede Kommune steht vor anderen strukturellen, wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen und ist daher angehalten, ihren eigenen Weg zu finden, diese zu bewältigen und entsprechende Lösungsstrategien zu entwickeln. Die Berücksichtigung der gewachsenen Strukturen und kommunalen Besonderheiten gilt es auch im Themenfeld „Mitbestimmung junger Menschen“ zu beachten. Was in einer Kommune als Erfolgsmodell gilt – sei es der neu gegründete Jugendbeirat oder das seit langem bestehende Kinder- und Jugendparlament -, muss nicht zwangsläufig in einem anderen Setting wieder zum Erfolg führen. Gerade in der heutigen Zeit ist es notwendig, sich flexibel und zeitnah auf neue Gegebenheiten einzustellen und offen für neue Wege zu sein. Bei der Entwicklung dieser für die jeweilige Kommune geeigneten Verfahren ist die Gruppe der jungen Menschen mit einzubeziehen. Die Auswahl des jeweiligen Formates hängt vom Zeitraum des geplanten Beteiligungsprozesses, vom zu bearbeitenden Thema, wie auch von der Altersgruppe und dem sozialräumlichen Milieu der angesprochenen Zielgruppe ab (vgl. Der Paritätische Brandenburg 2017:19).

Die Beteiligungsformate können wie folgt unterschieden werden¹⁵:

- Repräsentative Formate: Eine Gruppe junger Menschen vertritt stellvertretend für ihre Alters- und Zielgruppe deren Interessen (z. B. Kinder- und Jugendausschuss, Kinder- und Jugendparlament).

- Offene Formate: Bei einem offenen Format handelt es sich um eine Beteiligungsform, bei der die Teilnahme junger Menschen personell nicht begrenzt ist und spontan möglich sind (z.B. Kinder- und Jugendforen; Jugendhearings/-konferenzen).
- Projekt- und prozessorientierte Formate: Projekt- und prozessorientierte Formate zeichnen sich durch einen thematischen Fokus und eine zeitliche Begrenzung der Mitarbeit aus.



¹⁵ Häufig treten Erwachsene für die Interessen von Kindern und Jugendlichen in Verwaltung und Politik ein (z.B. Kinderbeauftragte). Dabei handelt es sich nicht um Beteiligung im engeren Sinne, sondern diese Formen erfüllen lediglich Stellvertreterfunktionen.



Welches Beteiligungsformat letztlich zur Anwendung kommt, hängt von dem vorangegangenen Abwägungsprozess ab. Denn jedes Format birgt seine Vor- und Nachteile. Offene und projektorientierte Beteiligungsformate bieten oftmals den Vorteil, dass der Ressourcenaufwand an Personal und das benötigte Fachwissen noch überschaubar sind. Jedoch bieten sie manchmal nicht genügend Raum für längerfristige, wie auch kumulative Lernprozesse und sind häufig nicht an die Regelstrukturen angeschlossen (DKHW 2020: 9). Repräsentative Formate hingegen sind in der Regel in eine verlässliche kommunale Beteiligungskultur eingebettet. Als institutionalisiertes und rechtlich legitimes Beteiligungsgremium ist es die Aufgabe der Mitglieder eines solchen Gremiums, die unterschiedlichen Interessen der Zielgruppe zu bündeln und an die Verwaltung und Politik heranzutragen. Laut einer Studie des Deutschen Kinderhilfswerks repräsentieren Kinder- und Jugendvertretungen gegenwärtig „in den Dimensionen Alter, Geschlecht, Bildung, soziale Zusammensetzung usw. weit stärker den Querschnitt der jungen Bevölkerung, als dies noch vor Jahren der Fall war“ (ebd.: 28). Jedoch sind benachteiligte Gruppen von jungen Menschen weiterhin noch unzulänglich vertreten (ebd.). Vor allem jene, die strukturell gut vernetzt sind und aus einem gehobenen Milieu mit entsprechendem Bildungshintergrund kommen, engagieren sich häufiger in dem angesprochenen Beteiligungsformat. Wenngleich repräsentative Formate höhere Ansprüche an alle Akteurinnen und Akteure – sei es auf finanzieller, personeller und fachlicher Ebene – stellt, bietet dieses Beteiligungsformat der jungen Bevölkerung die Möglichkeit, Kommunalpolitik kennen- und beeinflussen zu lernen. Jedoch ist bei der Umsetzung solcher Beteiligungsformate darauf

zu achten, der Dominanz von Erwachsenen entgegenzuwirken. Auch darf ein solches Gremium nicht „Spielball“ parteipolitischer Interessen werden. Eine klare Aufgabenverteilung und Abgrenzung zu parteipolitischem Agieren sind für den Erfolg eines solchen Vorhabens unabdingbar.

Folgende Fragestellungen spielen bei der Auswahl des geeigneten Verfahrens eine wichtige Rolle:

- Soll die junge Zielgruppe regelmäßig zu bestimmten Inhalten auf kommunaler Ebene eingebunden werden oder handelt es sich um eine einmalige Möglichkeit?
- Welche Altersgruppen sind für die Bearbeitung des Beteiligungsprojektes relevant?

Auch digitale Beteiligungsangebote sind in diesem Kontext zu diskutieren. Fragen nach möglichen Tools, den Zugängen zur jeweiligen Zielgruppe und den erforderlichen Medienkompetenzen bestimmen die Erfolgsaussichten eines solchen Projektes. Dabei sollten digitale und analoge Methoden und Formate nicht als Gegensätze, sondern als Ergänzungen verstanden werden.

Darüber, welche Faktoren die erfolgreiche Umsetzung und Implementierung einer gelebten Beteiligungskultur auf kommunaler Ebene unterstützen, geben die in der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen verankerten Mitbestimmungsstandards einen sehr guten Überblick¹⁶.

Handlungsempfehlungen



- ▶ Die jeweiligen Beteiligungsmöglichkeiten sind in die Abläufe vor Ort strukturell und nachhaltig einzubinden und stehen nicht allein für sich selbst. So muss klar festgelegt werden,
 - ✓ welche Ziele und Zielgruppen im Rahmen des Beteiligungsformates angesprochen werden sollen.
 - ✓ ob es eine zeitliche Begrenzung für die Umsetzung des Vorhabens gibt.
 - ✓ wie viele interessierte Kinder und/ oder Jugendliche teilnehmen können.
 - ✓ welche Kompetenzen der jungen Generation beispielsweise in repräsentativen Gremien gegeben werden.¹⁷
 - ✓ wie mit den Ergebnissen aus dem Prozess umgegangen wird.¹⁸

¹⁶ Die Mitbestimmungsstandards sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

¹⁷ Die zu vergebenden Kompetenzen sollten sich nach den Wünschen, Ideen und Kenntnissen der jungen Generation richten. Mit zunehmendem Kenntnisstand sollte die Entwicklungsrichtung stets zu mehr statt weniger Rechten und ggf. Pflichten führen.

¹⁸ Für die Einordnung und Reflexion des jeweiligen Projektes/ der Maßnahme kann das Claviermodell Hilfestellung geben. Das in Brandenburg entwickelte Modell soll dabei unterstützen, Beteiligungsmöglichkeiten, die Kindern und Jugendlichen im Rahmen ihrer Rechte zustehen, einzuordnen und geeignete Methoden und Formate zu finden.

Zur Umsetzung des § 26a Thüringer Kommunalordnung

- ▶ Abschließend ist der Prozess in Kooperation mit den beteiligten jungen Menschen zu evaluieren, um Schlussfolgerungen für kommende Projekte und Maßnahmen zu ergreifen, etwaige Hürden zeitnah zu identifizieren und das Verfahren und die Erfolgskontrolle für Interessierte transparent zu gestalten.
- ▶ Um verschiedene Zielgruppen zu erreichen, bietet es sich an, unterschiedliche Beteiligungsformate zu etablieren.
 - Neben analogen Angeboten versprechen digitale Beteiligungsformate gerade im ländlichen Raum einen besseren Zugang zur jungen Zielgruppe. Dabei spielen, bei einer erfolgreichen Umsetzung, sowohl die technischen Rahmenbedingungen als auch die persönlichen Kompetenzen der jungen Menschen im Umgang mit digitalen Medien eine wichtige Rolle. Gegebenenfalls ist hier eine pädagogische Begleitung bzw. Anleitung zunächst notwendig.
- ▶ Bei der Entwicklung dieser für die jeweilige Kommune geeigneten Verfahren ist die Gruppe der jungen Menschen mit einzubeziehen.
- ▶ Die Umsetzung der Beteiligungsformate hängt davon ab, welche finanziellen und personellen Mittel von der Gemeinde bereitgestellt werden.
- ▶ Die Vernetzung mit bestehenden Organisationen der Jugendarbeit sowie formalen und non-formalen Bildungseinrichtungen bei der Umsetzung von Beteiligungsformaten (bspw. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Teilnehmenden-Akquise) kann die Etablierung einer Mitbestimmungskultur vor Ort unterstützen. Die Servicestelle Mitbestimmung ist hier ein erster Ansprechpartner und unterstützt und vernetzt engagierte Kommunen und Fachkräfte. Auch der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien Thüringen übernimmt eine beratende Funktion und bringt zudem die Sichtweise der jungen Generation direkt mit ein.

Das DKHW, gefördert vom TMBJS, stellt regelmäßig finanzielle Mittel zur Projektförderung (bis 5.000 Euro) über den [Länderfonds Thüringen](#) bereit.

Literaturhinweise/ Links

[Der Paritätische Brandenburg \(Hrsg.\) \(2017\): Kommunale Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen. Effekte, Verfahren und notwendige Ressourcen.](#)

[Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend \(2022\): Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung.](#)

[Methodendatenbank - kinderrechte.de](#)
[Länderfonds Thüringen](#)

[4] Verbindliche Regelungen sollen laut § 26a ThürKO in der Hauptsatzung verankert werden.

Leitfrage(n)



- ▶ Wie können die Vorgaben des § 26a ThürKO inhaltlich und sachgerecht in die Hauptsatzung der Gemeinde aufgenommen werden?
- ▶ Wie detailliert müssen die Vorgaben in der Hauptsatzung verankert sein?

Inhaltliche Erläuterung(en)

Laut Böttner (2022) wird mit Hilfe der Soll-Vorschrift des § 26a ThürKO „eine gesetzliche Regelvermutung für eine Pflicht zum Tätigwerden seitens der Kommunen statuiert, deren Nichterfüllung begründungsbedürftig ist“. Damit trägt der Gesetzgeber dem Selbstverwaltungsrecht der Kommune Rechnung und nimmt gleichzeitig indirekt Einfluss auf die regionale Entwicklung in diesem Themenfeld, da die Gemeinden verpflichtet sind, sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen. Die Verpflichtung zur Schaffung geeigneter Beteiligungsstrukturen für junge Menschen ergibt sich bereits aus der UN-Kinderrechtskonvention. Zu deren Umsetzung die Kommunen ebenfalls verpflichtet sind (Böttner 2022: 8).



Die Umsetzung des § 26a ThürKO hat für die Thüringer Gemeinden und Städte, wie erläutert, einen verpflichtenden Charakter.

Den Landkreisen werden durch die Thüringer Kommunalordnung keine besonderen Aufgaben bei der Beteiligung

von Kindern und Jugendlichen übertragen. Jedoch kann die in der UN-Kinderrechtskonvention statuierte allgemeine Pflicht zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgrund des Zustimmungsgesetzes des Bundes (Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) auch für die Landkreise als Handlungsgrundlage angesehen werden. Vor dem Hintergrund, dass auch auf Landkreisebene viele relevante Fachplanungen (z. B. Jugendhilfeplanung, Kreisplanung) angesiedelt sind, welche die Interessen- und Lebenslagen verschiedener Zielgruppen in den Mittelpunkt rücken, ist die Beteiligung von jungen Menschen auch hier von zentraler Bedeutung.

Gemäß § 26a ThürKO sollen verbindliche Regelungen zu den Beteiligungsmöglichkeiten in der Hauptsatzung der Gemeinde verankert werden. Die Details, wie die Beteiligung im Konkreten umgesetzt werden soll, können auch in einer gesonderten Satzung, auf die die Hauptsatzung verweist, geregelt werden.

Handlungsempfehlungen



- ▶ Um flexibel auf etwaige Herausforderungen, Entwicklungen und Bedürfnisse kommender Generationen innerhalb der Gemeinde reagieren zu können, empfiehlt die Servicestelle Mitbestimmung auf eine detaillierte Ausgestaltung der Beteiligungsstrukturen innerhalb der Hauptsatzung zu verzichten. Details zu den Zielen, Formen und Formaten der Beteiligung können in separaten Satzungen (bspw. übergreifende Beteiligungssatzung, Satzung des Jugendbeirates) geregelt werden.
- ▶ Folgende Formulierung kann als Grundlage für die Ausformulierung in der Hauptsatzung herangezogen werden:

Die Gemeinde beteiligt Kinder und Jugendliche aktiv bei Vorhaben und Planungen, welche deren Interessen und Lebenslagen berühren. Das Nähere insbesondere zu Zielen, Formen und Formaten der Beteiligung wird durch die Satzung ... (die Satzung muss konkret benannt werden) bestimmt. Diese wird unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet und wird regelmäßig evaluiert. Die Gemeinde behandelt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen als Querschnittsthema und stellt niedrigschwellige Informationen und Kontaktmöglichkeiten zu kommunalen Angelegenheiten bereit.



Die inhaltlich fachliche Umsetzung der kommunalen Beteiligungsstrukturen kann beispielsweise in einem Strategiepapier oder Konzept zusammengeführt werden. Die rechtliche Überführung in eine kommunale Satzung kann als Produkt einer übergeordneten Vision angesehen werden.

Literaturhinweise/ Links

Böttner, Dr. Robert (2022): Jugendbeteiligung im Thüringer Kommunalrecht, in: Thüringer Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung; Ausgabe 11/2022.

4. Erste (strategische) Schritte auf dem Weg zur Implementierung von Mitbestimmungsprozessen auf kommunaler Ebene (Leitfaden)

Mitbestimmungsprozesse können von unterschiedlichen Ausgangspositionen innerhalb der Kommunalverwaltung und -politik initiiert werden. Die jeweiligen Ausgangspositionen bestimmen das Vorgehen der engagierten Akteurinnen und Akteure.

„Top-Down“:

Die Implementierung von Mitbestimmungsprozessen für Kinder und Jugendliche ist vielversprechend, wenn die Initiative von der Spitze der Verwaltung ausgeht. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder Bürgermeisterin bzw. Bürgermeister kann die relevanten Gremien (z. B. Stadtrat/ Kreistag, Ausschüsse) direkt ansprechen und auf die Thematik einstimmen. Die notwendige Kommunikations-, Informations- und Netzwerkarbeit kann die Leitungsebene jedoch nicht selbst leisten. Daher empfiehlt es sich, eine Steuerungsgruppe zu bilden, welche mit der Prozessbegleitung betraut ist und die Verwaltungsspitze regelmäßig informiert. Eine frühzeitige Einbindung von jungen Menschen und Sozialarbeitenden mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen sollte an dieser Stelle angestrebt werden, um nah an der Lebensrealität der jungen Menschen zu agieren.



Aus der Mitte:

Mitbestimmungsprozesse können auch aus den Fachämtern heraus angestoßen werden. Dabei kann beispielsweise die Jugendhilfeplanung zum Anlass genommen werden, Beteiligungsformate anzuregen. Die Fachamtsspitze muss jedoch andere Wege beschreiten, um das Thema Mitbestimmung als Querschnittsthema in der Verwaltung zu etablieren. Hier können ämterübergreifende Dienstberatungen genutzt werden, das Thema in der Verwaltung breiter aufzustellen und nach potentiellen Mitstreiterinnen und Mitstreitern zu suchen.



„Bottom-up“:

Beteiligungsmöglichkeiten können auch durch Mitarbeitende der Verwaltung oder durch Kinder und Jugendliche selbst angestoßen werden. Sie stehen vor der Herausforderung, Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in der Verwaltung für das Vorhaben, nämlich die Etablierung bzw. den Ausbau von Mitbestimmungsmöglichkeiten für junge Menschen auf kommunaler Ebene, zu überzeugen. Relevante Akteurinnen und Akteure können mittels einer Stakeholderanalyse¹⁹ ermittelt

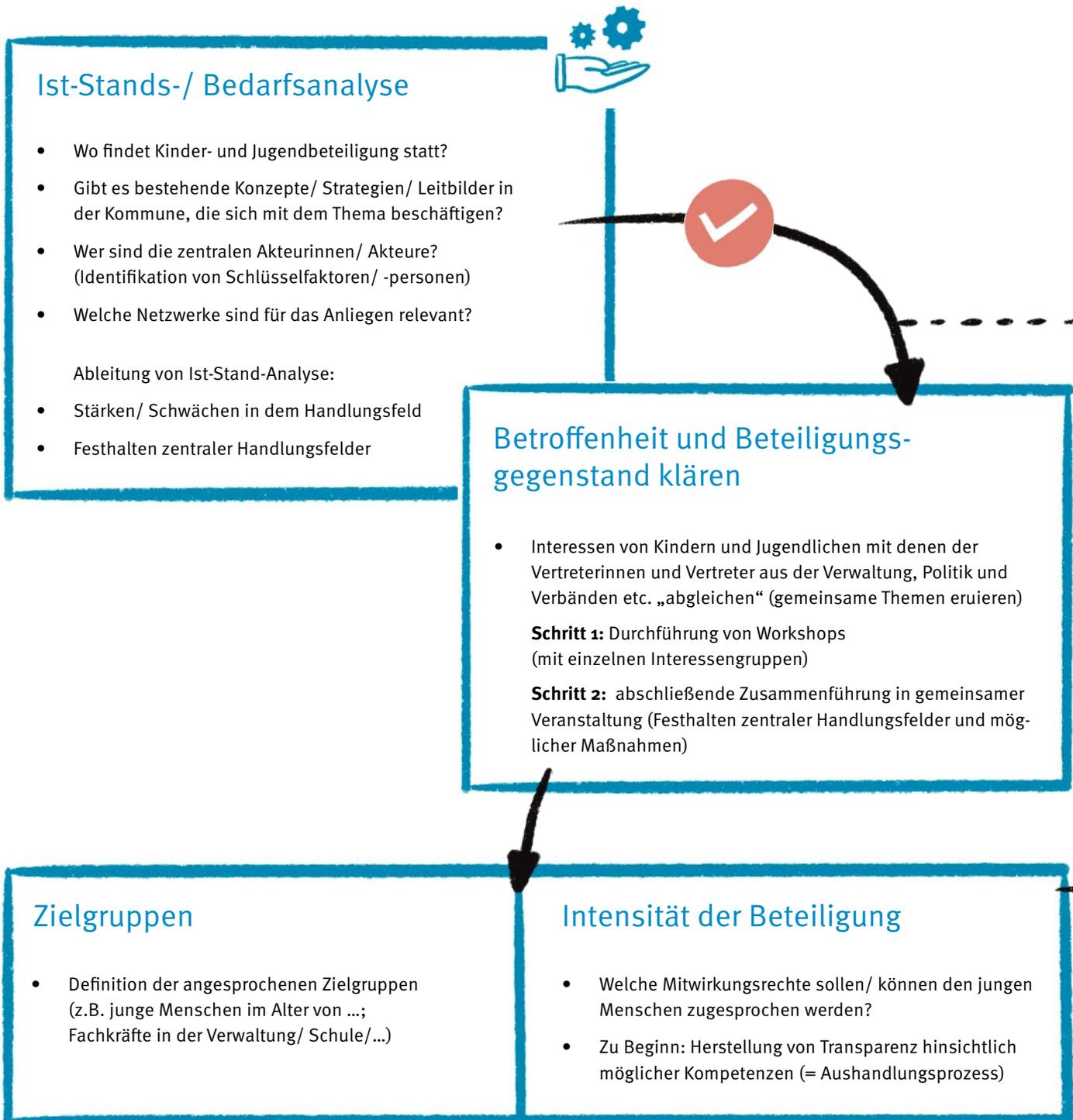
und für das Vorhaben begeistert werden. Junge Menschen können sich an dieser Stelle Erwachsene und lokale Vereine als Unterstützung für die Ansprache der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger suchen und die Öffentlichkeit über ihren Wunsch nach mehr Kinder- und Jugendbeteiligung informieren. Als mögliche Kooperationspartner sind beispielsweise die Kreisjugendringe sowie die Partnerschaften für Demokratie zu nennen.



Faktisch ist eine strikte Differenzierung der einzelnen Ebenen bei der Umsetzung von Beteiligungsprozessen nicht möglich. Es gilt, sowohl die Leitungsebene vom Vorhaben zu überzeugen (so sie nicht die initiiierende Instanz ist), als auch die einzelnen Fachämter und ihre Mitarbeitenden im Prozess mitzunehmen. Um eine breite Zustimmung und Unterstützung innerhalb der Verwaltung und Politik zu gewährleisten, ist daher die Einberufung einer interdisziplinären Steuerungsgruppe, in der gegebenenfalls auch junge Menschen direkt einbezogen werden können, eine stets anzuratende Maßnahme. Um diese mit relevanten Schlüsselakteurinnen und -akteuren zu besetzen, kann eine vorangegangene Stakeholderanalyse helfen.

Natürlich können auch bestehende Gremien auf kommunaler Ebene mit der Prozessverantwortung betraut werden. Insbesondere bei Top-Down geprägten Entwicklungen gilt es, frühestmöglich Rückkopplung mit der Zielgruppe und Vertreterinnen und Vertretern der Zielgruppe zu suchen. Je nach Gemeinde liegt eine Stärke in der Vermittlung eines ersten Austausches mit der Zielgruppe bei den Schulen, Vereinen, in der Jugendarbeit, den Kitas sowie in ausbildenden Betrieben. Begleitend ist eine konstante und auf allen verfügbaren Kanälen abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit zielführend.

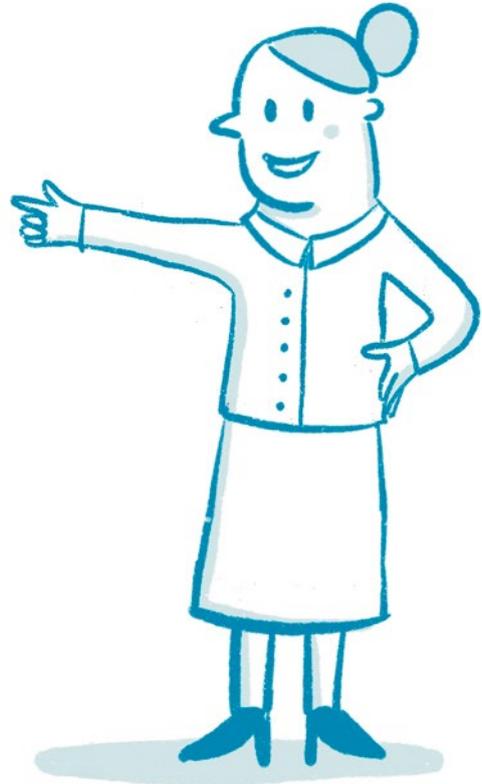
¹⁹ Im Rahmen einer Stakeholderanalyse wird untersucht, welche Akteurinnen und Akteure wie auch Interessengruppen wichtig für die Umsetzung eines Projektes sind und welche Einflussmöglichkeiten diese für den Erfolg des Vorhabens mitbringen.



Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsbeschluss

Verantwortlichkeiten klären!

- Einberufung einer Steuerungsgruppe (ggf. durch die (Ober)Bürgermeister/-in oder Landrätin/-rat)
- Prozessbegleitung durch Steuerungsgruppe und Fachpersonal
- Entscheidungsebene wird über Arbeitsstand regelmäßig informiert
- Einbeziehen junger Menschen in den Planungsprozess



Beteiligungsformat (Methoden)

- Institutionalisierte und/ oder anlass-/ prozessorientierte Beteiligungsprojekte:
 - Institutionalisierte Beteiligungsformate: Kinder- und Jugendbeirat, Schülerparlament, Kinderstadtrat, etc.
 - anlass-/ prozessorientierte Beteiligungsformate: Zukunftswerkstatt, Jugendkonferenz, Fantasiereisen, etc.

Können die Mitbestimmungsstandards (siehe Anhang) erfüllt werden?

Dokumentation

- Verschriftlichung des Prozesses
- Konzept-/ Strategie-Entwicklung o. ä.
- Verankerung in Verwaltungsabläufen (z.B. Verwaltungsleitfaden, Haken auf Vorlagen u. ä.)

personelle und zeitliche Ressourcen bedenken



5. Praxisbeispiele aus Thüringer Kommunen

(Beitrag des Praxisprojektes zur Landesstrategie Mitbestimmung unter Leitung von Prof. Dr. Lakemann)

Wie gehen die Thüringer Kommunen mit dem Thema Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen um? Zu dieser Frage werden im Folgenden einige Beispiele präsentiert. Es handelt sich um Erfahrungen aus einem Beratungsprojekt im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, das von Simone Rieth und Ulrich Lakemann seit Ende 2020 durchgeführt wird. Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

- Aktivierung und Förderung der Mitbestimmung junger Menschen in Thüringer Kommunen

- Begleitung und Beratung Thüringer Kommunen bei der Entwicklung der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen
- Interkommunaler Austausch von Kommunen zum Thema Mitbestimmung junger Menschen

Kontinuierlich durchgeführt werden Beratungsgespräche, offene Sprechstunden, Vernetzungstreffen und Vor-Ort-Hospitationen. Begleitet werden diese Aktivitäten mit Vorträgen und der Moderation von Fachtagen.

1. Eine Kommune mit langer Beteiligungstradition sichert nun die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Anliegen:

Die Thüringer Kommunalordnung gibt im neuen § 26 a vor, dass Kommunen die Kinder- und Jugendbeteiligung verbindlich regeln. Hilft dies in der Praxis einer Kommune, die schon seit Jahrzehnten Beteiligung ermöglicht und erfolgreich umsetzt?

Bereits in den 90er Jahren begann die Stadt mit Beteiligungsaktionen von Kindern und Jugendlichen. Gezielt wurden im Laufe der Zeit auch Beteiligungsprojekte in einzelnen Stadtteilen durchgeführt. In die Projekte wurden und werden vor allem auch sozial benachteiligte junge Menschen einbezogen. Weiterhin etablierte sich ein Beteiligungsgremium von Kindern und Jugendlichen, für das es ursprünglich eine Wahlordnung gab, von der man aber aktuell wieder abgewichen ist, um grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen die Chance auf Beteiligung zu

eröffnen. Das Gremium wird durch eine Sozialpädagogin begleitet, die beispielsweise städtische Beratungsvorlagen für junge Menschen verständlich vermittelt, sodass eine informierte Diskussion möglich wird. Klar ist aber auch, dass die Beteiligung junger Menschen keine „Wünsch-dir-was-Veranstaltung“ ist. Kinder und Jugendliche lernen, mit den realen Rahmenbedingungen umzugehen.

Der Knackpunkt:

Wie geht eine Kommune mit langjähriger Erfahrung nun also mit der Änderung der Thüringer Kommunalordnung um? Der neue § 26a der Thüringer Kommunalordnung stellt für die Kommune keine große Herausforderung dar, sondern untermauert juristisch eine schon lange gelebte kommunale Praxis. Dementsprechend wurde in die Hauptsatzung nur eine allgemeine



Formulierung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen aufgenommen.²⁰ Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung des Beteiligungsgremiums. Darüber hinaus gibt es für Projekte ein Regelwerk mit Maßnahmen und Formaten, das flexibel

gehandhabt wird. Viele Beteiligungsprojekte sind thematisch auch nicht isoliert konzipiert, sondern finden im Kontext von Angeboten der Jugendarbeit statt. Dabei handelt es sich auch um Exkursionen und erlebnispädagogische Angebote, für die Fördermittel bei Stiftungen beantragt werden. So wird ein Netz für Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune gespannt, das möglichst viele Anknüpfungspunkte für junge Menschen vor Ort bietet. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist grundsätzlich nicht nur kommunal initiiert, sondern wird auch in Jugendhäusern und einigen Schulen gelebt. Im Hintergrund steht eine Grundhaltung bei den Fachkräften in der Kommune, die sich über lange Zeit entwickelt hat und die neben grundsätzlichen Prinzipien auch ein hohes Maß an Offenheit und Flexibilität beinhaltet.

Merke:

Eine beteiligungsorientierte Grundhaltung ist wichtig. Auch bestehende Beteiligungsgremien sollten aktiv und kontinuierlich personell begleitet werden. Die Beteiligung von benachteiligten jungen Menschen erfordert gesonderte Schritte. Auch Projekte benötigen eine Legitimation durch Politik und Verwaltung.

2. Neustart in Aussicht – Eine ursprünglich beteiligungsorientierte Kommune mit Rückschritten und hoffnungsvollen neuen Entwicklungen

Das Anliegen:

Außer in den Vereinen gibt es in der Kommune eine minimale Jugendarbeit. Früher funktionierende Vernetzungs- und Mitbestimmungsstrukturen haben sich aufgelöst, manche Beiräte existieren nur auf dem Papier, die Jugendlichen sind insgesamt schwer zu erreichen und ihre Wünsche und Bedarfe sind unklar. In der Vergangenheit dauerten Projekte, an denen Jugendliche mitwirkten, bis zur Realisierung sehr lange. Die beteiligten Jugendlichen verloren schnell die Motivation. Die politischen Gremien und der Bürgermeister sind insgesamt aber sehr offen für Mitbestimmung und man versuchte die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wieder neu zu beleben.

Der Knackpunkt:

Leider wurde das Thema Jugendbeteiligung für parteipolitische Grundsatzdiskussionen instrumentalisiert. Die Fronten polarisierten sich und schnell war das Thema nicht mehr diskursfähig, sodass man wieder ganz am Anfang stand. Aktuell wurden

ein neuer Mitarbeiter für den Jugendclub und ein Koordinator für Jugendbeteiligung eingestellt, sodass neue Hoffnung für eine positive Weiterentwicklung besteht. Positive Erfahrungen wurden auch mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an einem kommunalen Projekt zu kommunaler Nachhaltigkeit gemacht. Im Rahmen des Projektes „Global Nachhaltige Kommune“ entwickelt die Gemeinde eine kommunale Nachhaltigkeitsstrategie, welche konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der erarbeiteten Zielstellungen beinhaltet.

Merke:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sollte ein parteiübergreifendes Thema sein. Beteiligung von jungen Menschen erfordert ein laufendes Engagement, um Nachwuchs zu generieren. Die Ergebnisse der Beteiligung junger Menschen müssen für diese noch erfahrbar sein, solange sie jung sind. Mitbestimmung kann auch bei einzelnen Projekten beginnen, wenn es Fachkräfte gibt, die diese begleiten.

²⁰ Dem Anhang 3 ist eine Link-Liste mit Beispiel-Satzungen aus Thüringer Kommunen zu entnehmen.

3. Mit Schwung und Tatendrang – eine Kommune in den Anfängen mit engagierten Personen und erfolgreichen Entwicklungen

Das Anliegen:

Bevor der Bürgermeister seine Amtszeit antrat, gab es in der Kommune so gut wie keine Beteiligungsmöglichkeiten für junge Menschen. Auch die Kinder- und Jugendarbeit allgemein war eher unterentwickelt. Jugendclubs waren lange geschlossen. Für den jetzigen Bürgermeister ist die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen aber wichtig, um junge Menschen an die Politik heranzuführen.

Der Knackpunkt:

Man hat allerdings keine richtigen Vorstellungen dazu, wie man dies angehen soll. Die Schulen und die Vereine werden als wichtige Partner betrachtet. Auch im Stadtrat sitzen relativ viele jüngere Mitglieder mit Kindern. Eine von ihnen ergriff engagiert die Initiative, um das Thema voranzubringen. Die Verwaltung verhält sich aufgrund des akuten Personalmangels zu dem Thema aber eher zurückhaltend. Da die Diskussionen zuerst in Richtung der Gründung eines Jugendparlamentes gehen, wurden Unterlagen von anderen Jugendparlamenten gesichtet, die in ein Konzept eingehen sollten. Nach einer wegen fehlender Beteiligung zuerst misslungenen Veranstaltung, gab es dann einen Auftakt, an dem sechs Jungen und Mädchen teilnahmen. Die Diskussionen mit den jungen Menschen entwickelten sich in die Richtung eines Kinder- und Jugendbeirats mit Satzung, der durch den Stadtrat legitimiert wird. Im Laufe der Zeit erreicht der Kinder- und Jugendbeirat dann eine gewisse Kontinuität. Die Satzung für den Beirat wird gemeinsam mit den

Jugendlichen geschrieben. Der zuständige Ausschuss hat sich damit beschäftigt und eine Empfehlung für den Stadtrat ausgesprochen. Der Stadtrat hat der Empfehlung entsprochen und der Satzung zugestimmt. Die Änderung der Hauptsatzung ist dann nur noch eine Formalie.

Merke:

Wenn das Thema Mitbestimmung junger Menschen in einer Kommune lange Zeit ignoriert wurde, benötigt es umso größere Anstrengungen, um es wiederaufzunehmen. Auch Rückschläge wegen zu geringer Beteiligung sollten nicht verallgemeinert werden im Sinne einer fehlenden Motivation der Kinder und Jugendlichen. Junge Menschen sollten an der Konzeption einer Satzung für ein Jugendparlament oder einen -beirat beteiligt werden. Sofern dem keine verwaltungsrechtlichen Gründe entgegenstehen, sind ihre Anliegen vorrangig zu berücksichtigen.



4. Vom Papier zur Praxis – wie ein Gremium erfolgreich implementiert werden kann

Das Anliegen:

Warum ein Jugendgremium einrichten? Das fragen sich viele Kommunen in Thüringen. Eine kleine Stadt in Thüringen hatte sich die Antwort schon selbst überlegt: „Wir wollen unseren Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, ihre Region, in der sie aufwachsen, selbst mitzugestalten. Wir wollen den ländlichen Raum stärken. Und das Miteinander ist in unserer Gemeinde unheimlich wichtig. Daher wollen wir den jungen Leuten eine Stimme geben. Und das äußere Zeichen dafür ist für uns die Einrichtung eines Jugendbeirats.“ Der Plan war schon länger gefasst, der Bürgermeister war intensiv mit dabei. Die Kommune war nicht untätig und hatte sich sogar bei Nachbargemeinden deren Konzept für ein Gremium besorgt. Und fragte sich nun: Wie kommen wir vom Papier zur Praxis?

Der Knackpunkt:

Ein Beteiligungskonzept für Jugendliche beschließen, ohne Jugendliche vorher zu fragen? Ein recht riskantes Unterfangen. Denn woher weiß man, was junge Menschen wollen, wenn man sie nicht um ihre Meinung bittet? Wichtig ist nämlich: Die Mitbestimmung von jungen Menschen beginnt im Idealfall von Anfang an, also schon weit vor der Verabschiedung eines Konzepts oder gar einer Satzung. Aber manchmal kommt es anders. Daher war die Aufgabe nun also, junge Menschen zu finden, die unter diesen etwas schwierigeren Voraussetzungen Lust aufs Mitmachen hatten. Die Kommune war mit großem Eifer bei der Sache: Sie bildete eine engagierte Arbeitsgruppe, veranstaltete einen gut besuchten Infonachmittag, informierte über das Amtsblatt, über die Vereine und die Schulen und nutzte nicht zuletzt persönliche Kontakte. Die Mühen lohnten sich: Der Jugendbeirat stieß bei den jungen Menschen auf großes Interesse, zu großes sogar: Mehr als 40 Interessierte kandidierten für 10 Plätze. Nach einem Wahlverfahren standen am Ende 10 Jugendliche aus der Gruppe der Interessierten fest, die vom Stadtrat bestätigt wurden und nun aktiv für ihre Kommune sind.

Merke:

Ein Konzept allein macht noch keine Beteiligung. Vom Papier bis zur Praxis braucht es Schwung und Durchhalten. Und auch wenn das Vorgehen nicht die reine Lehre war – am Ende war es ein guter Anfang.



5. Fortschritte reflektieren – warum Austausch auch für Leuchttürme wichtig ist

Das Anliegen:

Eine Kommune ist weit fortgeschritten in der Sensibilisierung und Implementierung von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Stadt. Sie verfügt über hauptamtliche Kräfte, klare Zuständigkeiten und einen mittlerweile auch überregionalen Bekanntheitsgrad in der Thematik. Sie ist ein Leuchtturm. Dennoch – oder gerade deshalb – tun sich ganz eigene Herausforderungen auf, die bearbeitet werden wollen. Denn wenn eine Kommune ein etabliertes Beteiligungskonzept und hauptamtliche Ressourcen dafür vorhält, hat sie meist eine gewisse Größe. Mit dieser Größe einher geht eine oft weit verzweigte Verwaltungslandschaft mit vielen Zuständigkeiten und langen Wegen. Jugendbeteiligung konkurriert mit vielen anderen Themen um Aufmerksamkeit oder Finanzressourcen. Gleichzeitig werden bei einer gewissen Bekanntheit die Anforderungen an die Ansprechpersonen von vielen Seiten gerichtet. So erfreulich die Entwicklung ist, so klar wird die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen. Die zentrale Frage lautet also: Wie können sich hauptamtliche Kräfte bestmöglich dafür einsetzen, dass Kinder- und Jugendbeteiligung genügend wahr- und vor allem auch ernstgenommen wird? Und das, ohne sich zu überlasten?

Der Knackpunkt:

Oft geht man von außen betrachtet davon aus, dass Kommunen mit guter Beteiligungsinfrastruktur keine großen Sorgen haben – es gibt Ansprechpersonen, Ressourcen und oftmals auch Konzepte und Fachlichkeit. Dennoch muss eine Beteiligungsstruktur mit der Größe ihrer Kommune mitwachsen. Gerade wenn Ansprechpersonen ihre Aufgabe im Sinne von Lobbyarbeit bei und Sensibilisierung von Verwaltungen gut machen, wächst das Interesse an der Zusammenarbeit und der Thematik. Die Ansprechpersonen werden als Expertinnen und Experten

wahrgenommen und oft angefragt. Hier liegt das Spannungsfeld zwischen der Generierung von Aufmerksamkeit auf der einen Seite und der Gefahr der Überlastung auf der anderen. Auch fortgeschrittene Kommunen brauchen Beratung, Austausch und Vernetzung, vielleicht sogar ganz besonders. Denn im fachlichen Miteinander von Fachkräften können Situationen reflektiert und strategische Vorgehensweisen analysiert und verbessert werden. Fachliche Beratungen können Impulse geben, z. B. zur Gründung einer Arbeitsgruppe zur Gewinnung von Mitstreiterinnen und Mitstreitern innerhalb der Verwaltung, zur Kommunikation eines gestiegenen Ressourcen-Bedarfs, damit die Ausstattung in der Jugendförderplanung zukünftig stärker berücksichtigt werden kann, oder zum Austausch über die Frage, wie Jugendgremien in kommunalen Gremien stärker verankert werden können. Die Bearbeitung des Spannungsfelds zwischen dem Eintreten für Jugendbeteiligung und der oft persönlichen Überlastungsgefahr kann auch ein Thema für Supervision darstellen.

Merke:

Jugendbeteiligung braucht Aufmerksamkeit. Die Ressourcen müssen mit den Anforderungen Schritt halten. Und auch in Jugendbeteiligung fortgeschrittene Kommunen haben einen großen Bedarf an Austausch.



6. Gemeinsam stärker – wie in kleinen Kommunen Verwaltung und Jugendarbeit zusammenarbeiten



Das Anliegen:

In kleinen Gemeinden sind die Wege kurz, persönliche Kontakte sind wichtig. Im Idealfall arbeitet eine Verwaltung eng mit der Jugendarbeit zusammen und stellt die Weichen für eine erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung. Die Herausforderung: Bricht eine Akteurin/ ein Akteur weg, stoppt das Ganze oft erstmal. Was also tun, wenn es personelle Wechsel im Zusammenspiel gibt? Wenn die Ansprechperson in der Verwaltung wechselt, die Stelle in der Jugendarbeit neu besetzt wird oder sich die Trägerstrukturen ändern?

Der Knackpunkt:

„Das haben wir schon immer so gemacht!“ muss nicht schlecht sein, aber als Ausrede dafür, bei Änderungen nichts mehr zu tun, taugt die Aussage wirklich nicht. Der Neustart will gemeistert werden, auch und gerade, wenn sich neue personelle Konstellationen ergeben. In der Veränderung liegt auch eine Chance! Verwaltungsmitarbeitende, die einen neuen Arbeitsbereich bekommen und – wie gar nicht so selten in Verwaltungen – plötzlich für Jugendbeteiligung zuständig sind, brauchen fachliche und methodische Unterstützung. Dabei hilft die Teilnahme an überregionalen Fortbildungsveranstaltungen oder Fachaustauschen. Ebenso benötigen sie einen Überblick über die fachlichen Aspekte, die mit Jugendbeteiligung verbunden sind, sowie eine Klärung darüber, wo ihre Kompetenzen und Zuständigkeiten liegen. Der wichtigste Punkt ist jedoch: Sie sollten ihr lokales Netzwerk in der Jugendbeteiligung kennen. Wenn das Zusammenspiel zwischen Verwaltung und Jugendarbeit vertrauensvoll und zielgerichtet ist, profitieren die Kinder und Jugendlichen von guten Bedingungen für Jugendbeteiligung.

Die Schulsozialarbeit hat guten Kontakt zu jungen Menschen, der örtliche Jugendclub ebenso. Es können Ortsteilbegehungen, Jugendkonferenzen oder auch offene Nachmittage im Jugendhaus sein, die den Grundstein für Jugendbeteiligung legen. Die Jugendarbeit stärkt den Kontakt zu den Jugendlichen, die Verwaltung kümmert sich um die administrativen Dinge, besorgt Geld, klärt Zuständigkeiten und sensibilisiert ganz nebenbei die Kolleginnen und Kollegen für die Interessen von jungen Menschen. Die Grundlage für Jugendbeteiligung ist gelegt. Wichtig ist dabei auch, dass ebenso die Fachkräfte in der Verwaltung regelmäßig den direkten Kontakt mit jungen Menschen suchen, um ein gemeinsames Arbeits- und Vertrauensverhältnis zu entwickeln und sie frühzeitig für administrative Prozesse zu sensibilisieren.

Merke:

Wer sein Netzwerk kennt, ist nicht allein. Gemeinsam ist man stärker. Und in jedem Wechsel liegt ein neuer Anfang.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Literaturverzeichnis

Böttner, Dr. Robert (2022): Jugendbeteiligung im Thüringer Kommunalrecht, in: Thüringer Verwaltungsblätter. Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung: Ausgabe 11/2022.

Deutsches Kinderhilfswerk (2022a): Rechtsgutachten zum Thema. Rechtliche Rahmenbedingungen der institutionellen Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Kinder- und Jugendparlamenten in Deutschland. Berlin: USE Union Sozialer Einrichtungen gemeinnützige GmbH.

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene und ein Vergleich der Bestimmungen in den Bundesländern und auf kommunaler Ebene. Backnang: WirmachenDruck GmbH, 3. Auflage.

Liebel, Manfred (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2008a): Eine Stadt für uns alle. Handbuch zur Entwicklung kommunaler Strukturen für die Jugendbeteiligung. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2008b): Mitwirkung (er)leben. Handbuch zur Durchführung von Beteiligungsprojekten mit Kindern und Jugendlichen. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Quellenverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2022): Kinderrechte ins Grundgesetz, BMFSFJ, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinderrechte/> (abgerufen am 12.04.2023).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2022): Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung, <https://standards.jugendbeteiligung.de/> (abgerufen am 12.04.2023).

Der Paritätische Brandenburg (Hrsg.) (2017): Kommunale Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendbeteiligung in brandenburgischen Kommunen. Effekte, Verfahren und notwendige Ressourcen, Kommunale Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendbeteiligung, jugendbeteiligung-brandenburg.de (abgerufen am 12.04.2023).

Deutsches Kinderhilfswerk (2020): Starke Kinder- und Jugendparlamente. Kommunale Erfahrungen und Qualitätsmerkmale, https://www.kinderrechte.de/fileadmin/Redaktion-Kinderrechte/3_Beteiligung/3.o_Starke_Kinder-und_Jugendparlamente/Starke_Kinder-und_Jugendparlamente.pdf (abgerufen am 12.04.2023).

Deutsches Kinderhilfswerk (2022): Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Die Kinderrechte des Europarates, Die Kinderrechte-Strategie des Europarates (dkhw.de), <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/die-kinderrechte-strategie-des-europarates> (abgerufen am 12.04.2023).

Deutsches Komitee für UNICEF e.V. (2022): Die UN-Kinderrechtskonvention, <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention> (abgerufen am 12.04.2023).

IJAB – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V.: Partizipationsrechte im SGB VIII – konkret, Partizipationsrechte im SGB VIII – konkret | Kinder und Jugendhilfe Infoportal, kinder-jugendhilfe.info (abgerufen am 12.04.2023).

KinderStärken e.V. (Hrsg.) (2018): Beteiligung von Kindern + Jugendlichen auf kommunaler Ebene. Kommunale Arbeitshilfe für § 8o KVG, https://www.kinderstaerken-ev.de/wp-content/uploads/2020/04/JK_P8o_d.pdf (abgerufen am 12.04.2023).

Koalitionsvertrag (2020): Gemeinsam neue Wege gehen. Thüringen demokratisch, sozial und ökologisch gestalten, https://www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/KoalitionsvertragGesamtext_20201701.pdf (abgerufen am 12.04.2023).

Lakemann, Ulrich (2020): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Thüringer Kommunen. Bestandsaufnahme, https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/jugendpolitik/mitbestimmung/2020_Beteiligung_von_Kindern_und_Jugendlichen_in_Thueringer_Kommunen_Lakemann.pdf (abgerufen am 12.04.2023).

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2019): Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen, https://bildung.thueringen.de/fileadmin/jugend/jugendpolitik/mitbestimmung/Landesstrategie_Mitbestimmung_junger_Menschen_WEB.pdf (abgerufen am 12.04.2023).

Anhang



Anhang 1: Argumente für die Beteiligung von jungen Menschen in kommunale Entscheidungsprozesse

Neben den rechtlichen Bestimmungen, welche die Beteiligung von jungen Menschen fördern, existieren zahlreiche Argumente, welche für den Ausbau dieses Anliegens sprechen. Wenngleich eine abschließende Aufzählung an dieser Stelle nicht erfolgen kann, werden im Folgenden einige zentrale Begründungen der Leserin bzw. dem Leser an die Hand gegeben (vgl. Bertelsmann Stiftung 2008a: 21-28; Bertelsmann Stiftung 2008b: 35-40):

► **Beteiligung stärkt die Bürgergesellschaft**

Wie bereits in der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen (2019) deklariert, lebt die Demokratie vom Mitmachen und Mitbestimmen. Der Grundstein für eine aktive Mitbestimmungskultur wird bereits in der Kindheit und Jugend gelegt. Werden junge Menschen aktiv in kommunale Belange, die sie ebenfalls direkt oder indirekt betreffen, einbezogen, wirkt sich dieser Prozess positiv auf die Selbstwirksamkeitserfahrung dieser Generation aus und in Folge dessen auch auf deren Bereitschaft, auch in Zukunft Verantwortung für die Gestaltung ihrer Lebenswelt zu übernehmen.

► **Beteiligung fördert Bildung**

Das Lernen – sei es in formalen oder non-formalen Settings – befindet sich seit einigen Jahren in einem Transformationsprozess. Die beständige Zunahme von Wissen und die Arbeit mit digitalen Medien stellen viele Lehrende und Lernende vor große Herausforderungen. Die Wissensvermittlung allein steht nicht länger im Mittelpunkt, vielmehr sind es die Kompetenzen, die es den Lernenden zu vermitteln gilt, sich selbstständig und unabhängig von der örtlichen Begebenheit neues Wissen anzueignen. Der Lernort Schule nimmt mit seinem Erziehungsauftrag eine zentrale Rolle ein, um junge Menschen mit den Kompetenzen auszustatten, die sie zu einem eigenständigen Leben befähigen. Gefördert werden kann dies beispielsweise durch die Initiierung von Beteiligungsprojekten in der Schule, im Sozialraum oder der Kommune im Allgemeinen.

► **Beteiligung ermöglicht Generationengerechtigkeit**

Als Folge des demografischen Wandels nimmt die Altersgruppe der älteren Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune im Allgemeinen zu. Durch die eingeschränkten Rechte der jungen Generation beispielsweise hinsichtlich des Wahlalters besteht die Gefahr, dass die Interessen und Bedürfnisse dieser Zielgruppe bei kommunalen Entscheidungen weniger präsent sind und damit nur in geringem Maße Eingang in etwaige Entscheidungsfindungsprozesse erfahren. Die Implementierung einer Mitbestimmungskultur und damit entsprechender Formate, welche die Interessen und Meinungen von jungen Menschen einholen, können die bestehenden Perspektiven zielführend ergänzen. Förderlich wäre zudem die Anregung eines intergenerationalen Austausches zwischen den einzelnen Altersgruppen auf kommunaler Ebene, um gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse zu befördern (z. B. Sozialraumkonferenzen, Dorfgespräche).

Ferner kann eine aktive und lebendige Beteiligungskultur den Wunsch junger Menschen nach einem weiterführenden Engagement stärken und so auch für jungen kommunalpolitischen Nachwuchs sorgen. Eine mögliche positive Folge wäre wiederum die Verjüngung kommunaler Gremien.

► **Beteiligungsmöglichkeiten wirken als weicher Standortfaktor**

Der Fachkräftemangel beschäftigt gegenwärtig viele Thüringer Kommunen und wird sich in den kommenden Jahren weiter zuspitzen. Viele Kommunen beschäftigen sich daher seit langem damit, wie sie als Wohn- und Arbeitsort attraktiver werden können. Dabei spielen Aspekte wie Familien- und Kinderfreundlichkeit eine zentrale Rolle. Es gilt einladende Rahmenbedingungen zu schaffen, die junge und qualifizierte Arbeitskräfte vor Ort binden. Die Einbindung von jungen Menschen mit Hilfe von verbindlichen und nachhaltigen Beteiligungsmöglichkeiten trägt diesem Ziel Rechnung. So stärkt die Beteiligung der jungen Zielgruppe deren emotionale Bindung an die jeweilige Heimatkommune und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass diese nach einer Ausbildung oder einem Studium wieder in ihre Heimat zurückkehren.

► **Beteiligung ermöglicht Innovationsfähigkeit**

Die Einbindung von jungen Menschen und deren Interessen sowie Meinungen trägt zur innovativen Gestaltung ihrer Lebensumwelt bei.

► **Beteiligung stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Die Beteiligung an gesellschaftlichen Fragestellungen bzw. Herausforderungen vor Ort schafft ein Gefühl von Verbundenheit und Zugehörigkeit. Getroffene Entscheidungen in der Kommune sind besser nachzuvollziehen und stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Darüber hinaus wird das Verständnis für die Komplexität von demokratischen Entscheidungsprozessen gefördert und ausgebaut.

► **Beteiligung ist ein Beitrag zur Integration**

Mittels der Einbindung von Beteiligungsformaten können benachteiligte Gruppen wie junge Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen sowie mit Migrationshintergrund in kommunale Entscheidungsprozesse eingebunden und damit die soziale Integration vor Ort gestärkt werden.

► **Beteiligung verbessert Planungsvorhaben**

Die Beteiligung von jungen Menschen an den sie betreffenden Planungen bewirkt, dass diese sich an der tatsächlichen Lebenswelt der jungen Generation ausrichten und Fehlplanungen vermieden werden. Zudem steigt die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen vor Ort.

Anhang 2: Mitbestimmungsstandards in Thüringen²¹

1. Mitbestimmung ist gewollt und wird unterstützt – eine Mitbestimmungskultur entsteht

Die Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen ist auf der jeweiligen Ebene ausdrücklich erwünscht und wird von Entscheidungstragenden aktiv unterstützt. Ihr liegt eine breit getragene Konzeption zugrunde, die wichtige strategische Schritte und überprüfbare Ziele formuliert. Die Mitbestimmungsmöglichkeiten werden durch Regelungen verbindlich gemacht, sodass alle Mitwirkenden in einem verlässlichen Rahmen agieren können.

2. Mitbestimmung ist für alle jungen Menschen möglich

Alle jungen Menschen haben mit ihren individuellen Möglichkeiten Zugang zu Mitbestimmungsprozessen. Die Angebote sind leicht zugänglich und vielfältig im Hinblick auf Themen, Methoden und Formen. Unterschiedliche Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozialer, sozio-kultureller oder ethnischer Herkunft sowie Bildungsstand werden dabei berücksichtigt. Ort und Zeit der Angebote sind so gewählt, dass junge Menschen sie gut nutzen können.

3. Die Ziele und Entscheidungen sind transparent – von Anfang an

Junge Menschen sowie alle relevanten Akteure werden an der Klärung der Ziele des Mitbestimmungsvorhabens beteiligt. Die Ziele sind verständlich, transparent und nachvollziehbar. Sie sind so offen formuliert, dass im Rahmen des Prozesses ein Gestaltungsspielraum besteht, auch im Hinblick auf die Ergebnisse. Bei langfristigen Vorhaben werden Teilziele formuliert, um Zwischenstände sichtbar zu machen. Darüber hinaus werden die festgelegten Ziele regelmäßig überprüft und aktualisiert.

4. Es gibt Klarheit über Entscheidungsspielräume

In Mitbestimmungsprozessen ist vor Beginn das jeweilige Maß an Einflussmöglichkeiten darzustellen. Mit jungen Menschen wird geklärt, wie viel Einfluss sie innerhalb des Prozesses nehmen können und wie von Seiten der Entscheidungsträger ihre Rolle gesehen wird: etwa als Ideengebende, Interessenvertretende oder Mitbestimmende. Die jungen Menschen erhalten damit Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Einflussnahme. Ihre Stimmen sind – soweit möglich – den Stimmen der Erwachsenen gleichwertig.

²¹ Die Mitbestimmungsstandards sind dem Leitbild „Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen“ zu entnehmen, welches der gleichnamigen Landesstrategie vorangestellt wurde.

5. Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt

Es erfolgt eine umfassende und für die jeweilige Zielgruppe verständliche Information über die Mitbestimmungsrechte und -angebote. Wichtige Meilensteine und Ergebnisse werden an alle relevanten Akteure verständlich vermittelt. Die Kommunikation ist gleichberechtigt, kontinuierlich, zeitnah und wertschätzend zwischen allen Beteiligten gestaltet.

6. Junge Menschen wählen für sie relevante Themen

Junge Menschen bestimmen ihre Themenfelder selbst. Diese können ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, aber auch übergeordnete Fragestellungen sein. Ebenso können durch Erwachsene Themen an junge Menschen herangeführt werden. Dabei sollten sich junge Menschen auch mit der Aushandlung von Allgemeinwohlinteressen auseinandersetzen können.

7. Die Methoden sind attraktiv und adressatenorientiert

Die in Mitbestimmungsverfahren eingesetzten Methoden entsprechen dem Entwicklungs- und Bildungsstand der jeweiligen Adressaten. Die Methoden werden so gewählt, dass sie Zugangsmöglichkeiten zum Prozess eröffnen und nicht zur Ausgrenzung junger Menschen beitragen (z. B. durch hohe Kosten, Sprachbarrieren, etc.). Die eingesetzten Methoden sind vielfältig, sprechen unterschiedliche Sinne an und dienen dazu, junge Menschen zum aktiven Handeln anzuregen und zu befähigen.

8. Es stehen Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisationsfähigkeit zur Verfügung

Mitbestimmungsvorhaben benötigen Zeit und Geld. Die Bereitstellung von Ressourcen und die personelle Begleitung sind darauf ausgerichtet, die Selbstorganisationsfähigkeit junger Menschen zu fördern.

9. Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt

Konkrete Ergebnisse und Entscheidungen aus Mitbestimmungsprozessen werden so zeitnah umgesetzt, dass junge Menschen die Wirksamkeit ihrer Mitbestimmung erfahren. Im Falle einer fehlenden oder nur teilweisen Umsetzung, gibt es hierfür nachvollziehbare Gründe, die den Beteiligten umfassend und verständlich dargelegt werden.

10. Es werden Netzwerke für Mitbestimmung aufgebaut

Es werden unterstützende Partner gewonnen und ein aktives Netzwerk aufgebaut, um die Mitbestimmung junger Menschen

zu fördern und die Synergieeffekte unterschiedlicher Akteure zu nutzen. Die Koordination der Netzwerke ist sichergestellt und es bestehen für alle nachvollziehbare Regeln der Zusammenarbeit.

11. Die Beteiligten verfügen über die notwendigen Kompetenzen für Mitbestimmung

Die beteiligten Akteure verfügen über die erforderlichen personalen, methodischen, kommunikativen, organisatorischen und sachbezogenen Kompetenzen für die Gestaltung von Mitbestimmungsprozessen. Dazu werden die Erwachsenen darin unterstützt, sich mit der eigenen Rolle im Beteiligungsgeschehen auseinanderzusetzen, eine partizipationsfördernde Haltung entwickeln zu können und Partizipationsmethoden kennenzulernen.

12. Stärkung junger Menschen

Junge Menschen werden in der Entfaltung ihrer Mitbestimmungs- und Demokratiekompetenzen unterstützt (z. B. durch Bildungsangebote, begleitende Strukturen). Diese umfassen individuelle Unterstützung, formelle und informelle Lernprozesse. Hierbei werden auch Ansätze der Gleichaltrigenarbeit (Jugendliche qualifizieren Jugendliche – „peer to peer“) genutzt.

13. Mitbestimmungsprozesse werden so gestaltet, dass sie persönlichen Zugewinn ermöglichen

Die Prozesse werden so gestaltet, dass junge Menschen persönlichen Zugewinn erfahren. Dies liegt insbesondere in der Erfahrung von Selbstwirksamkeit und Gemeinwohl, in anregenden Beziehungen zu Gleichaltrigen und der Erweiterung persönlicher Kompetenzen.

14. Das Engagement wird durch Anerkennung gestärkt

Das Engagement aller Beteiligten, insbesondere jungen Menschen, erfährt öffentliche beziehungsweise institutionelle Wertschätzung und Anerkennung. Dazu dient auch die Beurkundung erworbener Qualifikationen und Kompetenzen.

15. Mitbestimmung wird dokumentiert und evaluiert

Durch eine kontinuierliche Evaluation der Vorhaben wird die Qualität der Mitbestimmungsprozesse weiterentwickelt und Lernprozesse werden ermöglicht. Die Dokumentation und Veröffentlichung von Ergebnissen tragen dazu bei, dass Mitbestimmung in der Gesellschaft wahrgenommen und kontinuierlich weiterentwickelt wird.

Anhang 3: Link-Liste aktueller Hauptsatzungen/ Hauptsatzungsänderungen in Thüringer Kommunen (Auswahl)

(Stand: 16. November 2022)

Die folgende Aufzählung dient der Orientierung und strebt keine Bewertung an.

Hauptsatzung – Beispiel 1 (Jena):

§ 7b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Dies geschieht durch die Einbeziehung des Jugendparlaments. Das Nähere regelt die Satzung des Jugendparlaments der Stadt Jena in der jeweiligen Fassung.

Hauptsatzung – Beispiel 2 (Gemeinde Großmölsen):

§ 12 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu, insbesondere

1. durch das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangen.

Weitere Beispiele für die Umsetzung des § 26a ThüKO sind den folgenden Links zu entnehmen:

- [2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung Stadt Neustadt an der Orla](#) (siehe § 5a – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- [Hauptsatzung Bischofrod](#), Verwaltungsgemeinschaft Feldstein (siehe § 4b – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- [Hauptsatzung der Stadt Sömmerda](#) (siehe § 10 – Kinder- und Jugendparlament)
- [Hauptsatzung Erfurt](#) (siehe § 15 – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)
- [Anlage 6 – Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 14. März 2017](#)
- [Hauptsatzung Nordhausen](#) (siehe § 12 – Kinder- und Jugendstadtrat)
- [Hauptsatzung Sondershausen](#) (siehe § 13 Absatz 1 – Beiräte)
- [Hauptsatzung Stadtilm](#) (siehe § 5 Absatz 7 – Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Bürgerbeteiligung, Einwohnerantrag)
- [Hauptsatzungsänderung Saalfeld](#) (siehe § 3b Beteiligung von Kindern und Jugendlichen)

Anhang 4: Beispielsatzungen von Jugendgremien (Auswahl)

Mit den folgenden Beispielsatzungen soll Kommunen, welche mit dem Gedanken spielen, ein entsprechendes Format vor Ort zu etablieren, einen ersten Anhaltspunkt gegeben werden, wie eine mögliche Satzung aussehen könnte. Zugleich wurde auf Besonderheiten hinsichtlich Rede- und Antragsrechte bei der Auswahl geachtet.

Jugendparlament – Beispiel Jena:

- Satzung des Jugendparlamentes der Stadt Jena

Satzungsauszug:

Abschnitt 3 – Rechte im Stadtrat

1. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder ein vom Jugendparlament zu bestimmender Vertreter bzw. Vertreterin hat das Recht, zu Themen, die Jugendliche in Jena betreffen, im Stadtrat und in den Ausschüssen das Wort zu erhalten.
2. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält zeitgleich mit den Stadtratsmitgliedern die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses. Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister alle in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Beschlussvorlagen jugendrelevanter Themen anderer Ausschüsse der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Jugendparlamentes zustellen.
3. Das Jugendparlament hat das Recht, Anträge zur Aufnahme von Themen auf die Tagesordnung des Stadtrates oder der entsprechenden Ausschüsse zu stellen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Jugendparlamentes erhält einmal im Jahr die Möglichkeit, im Stadtrat über die Arbeit des Jugendparlamentes zu berichten.

Schülerparlament – Beispiel Erfurt:

- Geschäftsordnung des Schülerparlaments der Stadt Erfurt
- Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt vom 14. März 2017

Satzungsauszüge:

§ 3 Beteiligungsrechte und -pflichten

[...]

(4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schüler*innenparlament nach § 5 der Satzung.

(5) Das Schüler*innenparlament nach § 5 der Satzung hat Rede- und Anhörungsrecht in den für die Bildung und Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen des Erfurter Stadtrates. Soweit der Wunsch dieser Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.

[...]

§ 5 Schüler*innenparlament

(1) Definition des Schüler*innenparlamentes

Das Schüler*innenparlament bildet eine Interessenvertretung von Schüler*innen der Landeshauptstadt Erfurt vom Schuleintritt bis zum Abschluss der Schul- bzw. Berufsschulbildung. Das Schüler*innenparlament ist überparteilich und überkonfessionell sowie unabhängig und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

(2) Aufgaben des Schüler*innenparlamentes

Das Schüler*innenparlament soll Vorstellungen und Standpunkte von Schüler*innen erfassen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll Schüler*innen zum Mitwirken motivieren. Es dient als örtliches Organ, um Bedürfnisse und Wünsche von Schüler*innen zum Ausdruck zu bringen und

vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit den parlamentarischen Vorgängen vor Ort. Das Schüler*innenparlament soll auf Missstände in schulischem Bezug hinweisen und Abhilfe einfordern. Das Schüler*innenparlament befasst sich mit den Angelegenheiten der Jugendpolitik aus Sicht der Erfurter Schüler*innen und arbeitet mit der Beteiligungsstruktur zusammen.

(3) Das Schüler*innenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Zusammensetzung im Schüler*innenparlament

Jede weiterführende Schule der Landeshauptstadt Erfurt hat das Recht Vertreter*innen mit erstem Wohnsitz in der Landeshauptstadt Erfurt in das Schüler*innenparlament zu entsenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Wahl der Vertreter*innen

[...]

(6) Organe des Schülerparlaments

[...]

(7) Ressourcen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Schüler*innenparlament zur eigenen Verwendungsentscheidung unter Berücksichtigung verwaltungsrechtlicher Vorgaben pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushälterisch dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das Schüler*innenparlament. Zudem wird dem Schüler*innenparlament ein Raum für die regelmäßige Vorstandstätigkeit zur Verfügung gestellt. Für die Durchführung der Vollversammlungen werden geeignete Räumlichkeiten nach Bedarf zur Verfügung gestellt.

Kinder- und Jugendbeirat – Beispiel Ilmenau:

- Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Ilmenau (Kinder- und Jugendbeiratssatzung – KJBS)

Satzungsauszug:

§ 3 Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, im Stadtrat, seinen Ausschüssen und gegenüber der Stadtverwaltung zu allen für den Beirat wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Ilmenau fallen, Stellung zu nehmen. In nicht öffentlich tagenden Gremien wird dieses Recht von Vorstandsmitgliedern

des Kinder- und Jugendbeirates wahrgenommen, die sich zur Verschwiegenheit verpflichtet haben.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat hat das Recht, sich in allen die Kinder und Jugendlichen der Stadt Ilmenau betreffenden Fragen, Anfragen und Stellungnahmen an die Gremien der Stadt Ilmenau zu richten. Der Stadtrat und seine Ausschüsse sind verpflichtet, die jeweilige Angelegenheit zu behandeln, zu beantworten oder an die zuständige Stelle mit Bitte um Behandlung weiterzuleiten.

(3) Zur Erhöhung der Attraktivität der Stadt Ilmenau für die Kinder und Jugendlichen in Ilmenau kann der Kinder- und Jugendbeirat bei der Planung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Stadt Ilmenau mitwirken. Dem Kinder- und Jugendbeirat wird jährlich mindestens einmal die Gelegenheit gegeben, über seine Arbeit vor dem Stadtrat zu berichten.

Weitere Beispiele:

- Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Sömmerda - Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlamentes der Stadt Sömmerda
- Satzung des Kinder- und Jugendstadtrates (KJSTR) der Stadt Meiningen

Impressum

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):

Mitbestimmung junger Menschen auf kommunaler Ebene -
Handreichung zur Umsetzung des § 26a der Thüringer Kommunalordnung

Erfurt 2023

Herausgeber

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Postfach 900463

99107 Erfurt

Tel.: +49 361 57-3411100

poststelle@tmbjs.thueringen.de

bildung.thueringen.de

Foto:

Jacob Schröter

Gestaltung

sandruschka GmbH

**Diese Publikation darf nicht als Parteiwerbung oder für Wahlkampfzwecke
verwendet werden.**

Mitbestimmung junger Menschen auf kommunaler Ebene - Handreichung zur Umsetzung des § 26a der Thüringer Kommunalordnung

Die Servicestelle Mitbestimmung setzt sich für die Beteiligung von jungen Menschen in Thüringen ein – mit dem Ziel die Kinder- und Jugendpolitik als eigenständiges Politikfeld im Land zu stärken. Sie ist im Landesjugendamt angesiedelt und agiert damit überörtlich und trägerunabhängig.

Eine wichtige Aufgabe der Servicestelle Mitbestimmung besteht in der Bündelung zentraler Fragestellungen, Erkenntnisse und Kritiken zum Thema „Mitbestimmung junger Menschen“. Um dieses Thema sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Landesebene voranzubringen, widmet sich die Arbeit dieser Organisationseinheit fünf Aufgabenfeldern:

- Information und Beratung
- Vernetzung
- Gremienbetreuung/-arbeit
- Fortbildungsorganisation zum Themenfeld Mitbestimmung junger Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Servicestelle Mitbestimmung
Werner-Seelenbinder-Straße 7
99096 Erfurt

mitbestimmung@tmbjs.thueringen.de

<https://mitbestimmung.thueringen.de>

